



Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 164

**zum Entwurf einer Änderung
des Gesetzes über
die Volksschulbildung**

Übersicht

Damit verschiedenen Entwicklungen in Gesellschaft und Schule Rechnung getragen werden kann und um eine Anzahl überwiesene parlamentarische Vorstösse umzusetzen, unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung.

Die Neugestaltung der Schuleingangsstufe und die Struktur der Sekundarschule bilden die Schwerpunkte der Teilrevision. Die Gemeinden sollen ein zweijähriges Kindergartenangebot bereitstellen. Diese Vorgabe soll die Chancengleichheit im Kanton erhöhen, da in vielen Gemeinden unseres Kantons und in vielen anderen Kantonen dieses Angebot bereits besteht. Für die Kinder ist der Besuch eines zweiten Kindergartenjahres weiterhin freiwillig. Das obligatorische Eintrittsalter wird gegenüber der heutigen Regelung nicht verändert. Neben dem Zweijahreskindergarten sollen die Gemeinden alternativ auch die Basisstufe anbieten können. Beide Punkte wurden in der Vernehmlassung überraschend bejaht.

Verschiedene Gründe machen eine Anpassung der Sekundarschule notwendig: Die bestehende Modellvielfalt erschwert die Orientierung bei den Erziehungsberechtigten, den abnehmenden Schulen und den Lehrbetrieben. Die demografische Entwicklung bringt es mit sich, dass zahlreiche Gemeinden in den nächsten Jahren das gewählte Modell wechseln müssen. Daneben fordert die pädagogische Entwicklung eine stärkere Durchlässigkeit und Integration in der Sekundarschule. In Übereinstimmung mit den Vernehmlassungsantworten wird deshalb eine Reduktion auf zwei Modelle vorgeschlagen: das kooperative Modell mit zwei leistungsdifferenzierten Klassen sowie das integrierte Modell mit einer nicht leistungsdifferenzierten Klasse. In beiden Modellen werden die Fächer Englisch, Französisch und Mathematik in drei Niveaugruppen unterrichtet. Das Fach Deutsch kann in Niveaugruppen oder binnendifferenziert unterrichtet werden. Damit die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag wahrnehmen kann, ist sie auf die Mitarbeit der Eltern angewiesen. Deshalb soll die Erziehungsverantwortung der Erziehungsberechtigten im Gesetz stärker verankert werden. Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass ihr Kind unter geeigneten Bedingungen lernen kann und ausgeruht den Unterricht besucht. Schulleitung und Lehrpersonen sollen die Erziehungsberechtigten zur Teilnahme an wichtigen Informationsveranstaltungen und Gesprächen verpflichten können. Kommen die Erziehungsberechtigten ihren Pflichten nicht genügend nach, können von der Schulpflege Elternbildungskurse oder eine Erziehungsberatung angeordnet oder eine Ordnungsbusse ausgesprochen werden.

Neben diesen Hauptpunkten enthält die Revision einige kleinere Anpassungen. So werden die bisher in kommunaler Trägerschaft stehenden vier heilpädagogischen Tagesschulen in kantonale Trägerschaft übergeführt. Der entsprechende Wechsel erfolgt in Übereinstimmung mit den bisherigen Trägergemeinden und hat bezüglich der Betriebskosten keine Folgen. Die Finanzierung der Sonderschulung soll aufgrund der Erfahrungen der letzten zwei Jahre vereinfacht werden. Die hälftige Kostenenteilung von Kanton und Gemeinden soll weiterhin gelten. Neu sollen aber alle Gemeindebeiträge über einen Beitrag pro Einwohner geleistet werden.

Der Kantonsanteil an die Betriebskosten der Volksschule soll aufgrund der erheblich erklärten Motion M 408 von Erich Leuenberger vom 15. September 2009 von

22,5 Prozent auf 25 Prozent erhöht werden. Die vorgeschlagenen Änderungen haben darüber hinaus mehrheitlich keine allgemeinen finanziellen Auswirkungen. Für die meisten Gemeinden hat nur die Einführung des zweijährigen Kindergartenangebots direkte finanzielle Auswirkungen. In etwa 40 Gemeinden müssen zusätzliche Kindergartenklassen gebildet werden. Dies führt zu einer Erhöhung der Betriebskosten um rund 15,3 Millionen Franken. Davon werden 25 Prozent vom Kanton übernommen. Dieser Erhöhung der Kosten stehen Einsparungen durch den demografisch bedingten Rückgang der Schülerzahlen in der Sekundarschule gegenüber, sodass für die Gemeinden gesamthaft betrachtet nicht höhere Gesamtausgaben entstehen.

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	2
I. Ausgangslage	5
II. Vernehmlassungsverfahren	6
1. Vorgeschlagene Revisionspunkte	6
2. Das Vernehmlassungsverfahren	7
3. Stellungnahme zu den einzelnen Punkten	7
III. Neugestaltung der Schuleingangsstufe	9
1. Heutige Situation	9
2. Angebotsobligatorium für den zweijährigen Kindergarten	10
3. Zwei Modelle zur Gestaltung der Schuleingangsstufe	10
a. Zweijahreskindergarten	11
b. Vierjährige Basisstufe	15
IV. Vereinfachung der Struktur der Sekundarschule	23
1. Heutige Situation	23
2. Die wichtigsten Entwicklungsaspekte	24
3. Zukünftige Ausgestaltung der Sekundarschule	24
4. Der Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule	26
5. Vorteile der neuen Struktur	27
V. Weitere Anpassungen	28
1. Verstärkung der Pflichten der Erziehungsberechtigten	28
2. Kantonalisierung der heilpädagogischen Tagesschulen	30
3. Vereinfachung der kommunalen Finanzierungsregelung bei der Sonderschulung	30
4. Erhöhung der Kantonbeiträge	31
VI. Die Änderungen im Einzelnen	31
VII. Finanzielle Auswirkungen	35
VIII. Antrag	37
Entwurf	38
Anhang 1: Mehrkosten für die Basisstufe	42
Anhang 2: Lektionendifferenz je nach Gemeindegröße	44

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung.

I. Ausgangslage

Das am 1. Januar 2000 in Kraft getretene Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG) wurde in den vergangenen Jahren bereits mehrmals angepasst. Zwei dieser Teilrevisionen betrafen nur finanzielle Bestimmungen, denn mit dem innerkantonalen Finanzausgleich sowie der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabeteilung zwischen dem Bund und den Kantonen (NFA) mussten jeweils die Grundlagen der Kostentragung für die Volksschulen angepasst werden (vgl. B 183 vom 13. März 2007, S. 109 ff.).

Bei der letzten in Kraft getretenen Teilrevision wurden inhaltliche Anpassungen vorgenommen. Im Wesentlichen wurden folgende Themen mit der am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Änderung neu geregelt (vgl. Gesetzessammlung des Kantons Luzern 2008, S. 381, und Botschaft B 45 vom 20. Januar 2008, in: Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2008, S. 954 und 1458):

- Gleichwertigkeit der integrativen und der separativen Sonderschulung,
- Kompetenzerteilung zur Rückstellung beim Kindertageneintritt an die Erziehungsberechtigten,
- Anpassung der Bestimmungen zum Schulweg der Lernenden,
- Einführung eines bedarfsgerechten Angebots an schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen.

Damit verschiedenen Entwicklungen in Gesellschaft und Schule Rechnung getragen werden kann und um eine Anzahl überwiesene parlamentarische Vorstösse umzusetzen, unterbreiten wir Ihrem Rat eine weitere Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung. Diese beinhaltet neben kleineren Anpassungen im Bereich der Elternpflichten und der Finanzierung und Trägerschaft der Sonderschulung zwei grössere Änderungen: Einerseits geht es um eine Klärung der Schuleingangsstufe. In einem Jahr geht das Schulentwicklungsprojekt «Basisstufe» zu Ende, sodass eine Entscheidung über die zukünftige Ausgestaltung der Schuleingangsstufe nötig ist, da sonst viele Gemeinden einen Strukturwechsel vornehmen müssten oder das Projekt zu verlängern wäre. Da das Projekt auf Deutschschweizer Ebene abgeschlossen ist und die Evaluationsberichte (vgl. Projektschlussbericht 2010 der EDK Ost) vorliegen, ist ein Entscheid über die freiwillige Einführung der Basisstufe sehr gut möglich. Andererseits ist auch bei der Sekundarschule aus verschiedenen Gründen eine Klärung nötig: Durch die konsequente Fortführung der integrativen Förderung entfällt in

der Sekundarschule das Niveau D. Bezuglich Modellvielfalt wurde insbesondere von den abnehmenden Schulen und den Lehrbetrieben eine Vereinfachung gefordert. Zudem hat Ihr Rat bei der Behandlung des Planungsberichtes zur Sekundarstufe I (B 106 vom 19. Mai 2009) mit einer Bemerkung die Prüfung eines Modells mit altersgemischten Klassen angeregt (vgl. Luzerner Kantonsblatt Nr. 45/2009, S. 3144).

II. Vernehmlassungsverfahren

1. Vorgeschlagene Revisionspunkte

Die folgenden Themen wurden im Rahmen einer breiten Vernehmlassung zur Diskussion gestellt:

- Die grösste inhaltliche Änderung betrifft die Neugestaltung der Schuleingangsstufe. Die Gemeinden sollen zu einem zweijährigen Kindergartenangebot verpflichtet werden. Damit soll allgemein geregelt werden, was in vielen Gemeinden unseres Kantons und auch in den meisten anderen Kantonen bereits als Regelangebot besteht. Das Angebotsobligatorium gilt für die Gemeinden; für die Kinder ist der Besuch des zweiten Kindergartenjahres weiterhin freiwillig. Zudem sollen die Gemeinden wählen können, ob sie anstelle des Kindergartens und der ersten zwei Primarschuljahre eine vierjährige Basisstufe führen möchten. Diese Regelung stellt also einerseits inner- und ausserkantonal eine Angleichung des Angebots dar, andererseits schafft sie auch Chancengleichheit für die Kinder im ganzen Kanton.
- Die in § 6 festgelegten Strukturmodelle der Sekundarstufe I müssen überprüft werden, da verschiedene Veränderungen die Weiterentwicklung dieser Stufe notwendig machen: Einerseits erschwert die bestehende Modellvielfalt die Orientierung bei den Erziehungsberechtigten ebenso wie bei den abnehmenden Schulen und Lehrbetrieben. Andererseits zwingt die demografische Entwicklung zahlreiche Standortgemeinden zu einem Überdenken ihrer aktuellen Struktur. Die pädagogische Entwicklung fordert eine Struktur mit einer hohen Durchlässigkeit. Zudem hat Ihr Rat die Prüfung eines Modells mit altersgemischten Klassen angeregt. Obwohl wir immer noch die im Planungsbericht über die Sekundarstufe I (B 106 vom 19. Mai 2009) vorgeschlagene Modellreduktion auf das kooperative und das integrierte Modell als sinnvoll erachten, stellten wir für die Vernehmlassung vier Modelle zur Diskussion.
- Die Elternverantwortung für den Schulbesuch ihrer Kinder ist zu verstärken. Neu sollen Schulleitung und Lehrpersonen die Erziehungsberechtigten zum Besuch von wichtigen Informationsveranstaltungen und Gesprächen verpflichten können. Deshalb sind Präzisierungen der §§ 21 und 22 nötig.
- Da die bisher in kommunaler Trägerschaft stehenden vier heilpädagogischen Tageschulen auf Antrag der Trägergemeinden in kantonale Trägerschaft übergeführt werden sollen, ist eine Anpassung der §§ 7 und 30 vorzunehmen. Der entsprechende Trägerschaftswechsel erfolgt in Übereinstimmung mit den bisherigen

Trägergemeinden und hat bezüglich der Betriebskosten keine Auswirkungen. Die Kosten für den Erwerb und die Miete der Infrastruktur fließen in die Betriebskostenrechnung ein. Die Betriebskosten werden wie bis anhin je zur Hälfte von Kanton und Gemeinden beglichen.

- Die Finanzierung der Sonderschulung ist aufgrund der Erfahrungen in den letzten zwei Jahren zu vereinfachen. Am Grundsatz der hälftigen Kostenteilung von Kanton und Gemeinden soll festgehalten werden. Die Gemeindebeiträge sollen aber über einen Beitrag pro Einwohner geleistet werden und nicht mehr hälftig über Direktzahlungen je Schülerin oder Schüler an die Sonderschulen und einen Beitrag pro Einwohner.
- Der Kantonsanteil an die Betriebskosten der Volksschule soll aufgrund der überwiesenen Motion von Erich Leuenberger M 408 von 22,5 Prozent auf 25 Prozent erhöht werden.

2. Das Vernehmlassungsverfahren

Das Bildungs- und Kulturdepartement hat am 4. Januar 2010 in unserem Auftrag den Entwurf der Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung in eine breite Vernehmlassung gegeben. Zur Vernehmlassung wurden neben den Parteien, Verbänden, Departementen und Trägern auch alle Gemeinden und Schulpfleger schriftlich eingeladen. Daneben wurden verschiedene Interessengruppen direkt angeschrieben. An verschiedenen Veranstaltungen wurden zudem Lehrpersonen dazu aufgefordert ebenfalls eine Stellungnahme zu verfassen. Die Frist zur Einreichung der Stellungnahmen endete am 30. April 2010. In dieser Zeit gingen 705 Stellungnahmen beim Bildungs- und Kulturdepartement ein. Diese stammen von folgenden Absendern:

- 6 Kantonalparteien (CVP, FDP, SVP, SP, Grüne, Grünliberale),
- 71 Gemeinden,
- 67 Schulpfleger,
- 4 Träger des Schulentwicklungsprojektes «Schulen mit Zukunft» (VLG, LLV, VSL LU, VSBL),
- 10 Departemente und Dienststellen,
- 17 Interessengruppen,
- 485 Einzelpersonen und 42 Schulhausteams.

3. Stellungnahme zu den einzelnen Punkten

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer begrüsste die Punkte der Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung.

Die folgenden Änderungsvorschläge waren unbestritten:

- Kantonalisierung der heilpädagogischen Tagesschulen (§§ 7 und 30),
- Vereinfachung der Finanzierung der Sonderschulung (§ 61),

- Erhöhung der Kantonsbeiträge auf 25 Prozent der Betriebskosten (§ 62); viele Vernehmlassungsteilnehmende haben jedoch darauf hingewiesen, dass längerfristig eine Kostenteilung von 50 Prozent Gemeinden und 50 Prozent Kanton anzustreben sei.

Im Zentrum der Diskussion standen einerseits die Neugestaltung der Schuleingangsstufe und andererseits die Vereinfachung der Struktur der Sekundarschule. Bezuglich Ersterem wird die Einführung eines Angebotsobligatoriums für den zweijährigen Kindergarten von der grossen Mehrheit begrüsst. Alle Parteien mit Ausnahme der SVP begrüssen dies. 73 Prozent der Gemeinderäte und 78 Prozent der Schulpflegen unterstützen diesen Vorschlag. Bei den Einzelpersonen und Schulhausteams stimmen mehr als 90 Prozent dem Vorschlag zu. Daneben stand die Frage zur Diskussion, ob die Gemeinden neben dem Zweijahreskindergarten alternativ auch die Basisstufe anbieten können. Auch dieser Vorschlag wird von der grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst (61% der Gemeinden, 80% der Schulpflegen). Von einigen (z.B. Verband Luzerner Gemeinden) wurde bemängelt, dass der Evaluationsbericht zur Basisstufe noch nicht vorliege und somit eine fundierte Beurteilung noch nicht möglich sei. Der Bericht wurde in der Zwischenzeit veröffentlicht, sodass die Erkenntnisse bei der parlamentarischen Beratung des Gesetzesentwurfs berücksichtigt werden können.

Neben der Neugestaltung der Schuleingangsstufe ist die Vereinfachung der Struktur der Sekundarschule die zweite grosse Änderung im neuen Gesetzesentwurf. Die von Ihrem Rat im Rahmen der Diskussion zum Planungsbericht Sekundarstufe I (B 106 vom 19. Mai) überwiesene Bemerkung zur Prüfung eines zusätzlichen altersgemischten Modells wurde von der grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden abgelehnt. Begründet wurde dies damit, dass eine Vergrösserung der Modellvielfalt einer vermehrten Transparenz klar entgegenstehe. Mehr als 80 Prozent der Gemeinden und Schulpflegen sprechen sich denn auch für eine Reduktion der Modelle auf zwei oder gar ein Modell aus. Die Frage der konkret zuzulassenden Modelle wurde kontrovers beantwortet. Trotzdem ist aber eine klare Präferenz für die Modelle kooperativ und integriert erkennbar. Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützt somit unseren ursprünglichen Vorschlag, die Modelle der Sekundarschule auf zwei zu begrenzen und dabei den Gemeinden das kooperative und integrierte Modell zur Auswahl zu stellen.

Bei der Verstärkung der Pflichten von Erziehungsberechtigten war die Ergänzung in § 21 unbestritten. Auch die Verpflichtung zur Teilnahme an Elternveranstaltungen und Gesprächen wurde von der grossen Mehrheit der Vernehmlassungspartner gutgeheissen (§ 22). Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass die Schulleitungen und die Lehrpersonen nur in gut begründeten Fällen Veranstaltungen obligatorisch erklären sollten. Hier vertrauen wir darauf, dass die Schulleitungen und Lehrpersonen das richtige Mass finden. Die Verpflichtung zu Elternbildungskursen hingegen war umstritten. Insbesondere wurde von den Vernehmlassungsteilnehmenden angemerkt, dass es ein Angebot bräuchte, das individuell auf die Probleme der jeweiligen Erziehungsberechtigten zugeschnitten ist. Es wurde deshalb häufig eine Erweiterung der möglichen Massnahmen um die Verpflichtung zu Erziehungsberatung und das Verhängen von Ordnungsbussen vorgeschlagen. Diesen Vorschlag werden wir in die Ver-

ordnung aufnehmen und Ihnen einen entsprechenden Vorschlag im Verlauf der Gesetzesberatung unterbreiten. Zudem wurde eine Präzisierung zur Kostenübernahme solcher Elternbildungskurse gefordert. Die Mehrheit war der Meinung, dass die Kosten vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten getragen werden sollten. Bereits unter heutigem Recht legen die Gemeinden die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten der Leistungen fest, die neben dem Volksschulunterricht im engeren Sinn entstehen (§ 60). Damit der Kanton durch die Übernahme der Trägerschaft an den kommunalen heilpädagogischen Tagesschulen (vgl. Kap. V.II) über die selbe Kompetenz verfügt, ist § 60 entsprechend anzupassen.

III. Neugestaltung der Schuleingangsstufe

1. Heutige Situation

Im Schuljahr 2010/11 werden im Kanton Luzern 20 Gemeinden einen freiwilligen zweijährigen Kindergarten anbieten. In der Regel besuchen in diesen Gemeinden über 80 Prozent der Kinder zwei Jahre den Kindergarten. Der Eintritt erfolgt häufig vor dem obligatorischen Eintritt in den Kindergarten mit 4½ Jahren, doch ist ein zweijähriger Besuch auch mit ordentlichem Eintrittsalter möglich. Neben dem zweijährigen Kindergarten bieten 21 weitere Gemeinden ein zusätzliches freiwilliges Schuljahr in Form einer vierjährigen Schuleingangsstufe an. 27 Klassen in elf Gemeinden werden als Basisstufenklassen im Rahmen des Pilotprojekts geführt, die anderen zehn Gemeinden mit insgesamt 12 Klassen führen in Anlehnung an die Eckwerte der Basisstufe eine Eingangsstufe.

Insgesamt besuchten im Schuljahr 2009/10 41,5 Prozent des aktuell kinderpflichtigen Jahrgangs den Zweijahreskindergarten oder die Basisstufenklassen. In den anderen Kantonen besuchen fast alle Kinder den Kindergarten zwei Jahre lang. Teilweise ist der zweijährige Besuch obligatorisch, teilweise ist nur ein Jahr obligatorisch, aber der Kindergarten wird sehr häufig freiwillig zwei Jahre besucht.

Ein interkantonaler Vergleich zeigt, dass bereits 16 Kantone ihre Gemeinden verpflichten, allen Kindern einen zweijährigen Kindergartenbesuch anzubieten. Fünf Kantone (Basel-Stadt, Jura, St. Gallen, Thurgau und Zürich) haben das zweijährige Kindergartenobligatorium für die Lernenden eingeführt; weitere Kantone planen diese Einführung für die nächsten Schuljahre. Kantone mit einem relativ kleinen Anteil an Kindern, die den Kindergarten zwei Jahre besuchen, sind neben dem Kanton Luzern nur Obwalden, Schwyz, Uri sowie Freiburg. Im Kanton Freiburg wird der obligatorische zweijährige Kindergarten allerdings seit dem Schuljahr 2009/10 schrittweise eingeführt. Insgesamt besuchen gesamtschweizerisch über 86 Prozent aller Kinder mindestens zwei Jahre den Kindergarten.

2. Angebotsobligatorium für den zweijährigen Kindergarten

Der zweijährige Kindergartenbesuch ist gesamtschweizerisch fast die Regel, wie wir oben dargestellt haben. Allerdings ist gegenwärtig in den meisten Kantonen der Besuch eines zweiten Kindergartenjahrs freiwillig. Die Eltern können also entscheiden, ob das Kind den Kindergarten ein oder zwei Jahre besucht. Sie können in den meisten Kantonen auch entscheiden, zu welchem Zeitpunkt das Kind in den Kindergarten eintritt. Wir möchten diese Lösung in den nächsten Jahren auch im Kanton Luzern realisieren. Deshalb schlagen wir vor, dass alle Gemeinden nach einer Übergangsfrist den zweijährigen Kindergarten anbieten. Der Entscheid über die Beanspruchung dieses Angebots soll weiterhin bei den Eltern liegen. Es handelt sich somit um ein Angebotsobligatorium für die Gemeinden ohne Besuchsobligatorium für die Kinder. Das bisherige obligatorische Eintrittsalter für den Kindergarten soll beibehalten werden, denn in der Abstimmung über den Beitritt zum HarmoS-Konkordat vom 28. September 2008 hat das Luzernervolk die Senkung des Eintrittsalters auf vier Jahre klar abgelehnt. Bei der Abstimmung spielte aber die Einführung eines zweiten freiwilligen Kindergartenjahrs praktisch keine Rolle, wie die Abstimmungsunterlagen der HarmoS-Gegner und die Meinungsumfrage des Demoscope-Instituts im Auftrag der «Neuen Luzerner Zeitung» zeigten. In dieser Umfrage stimmten 91 Prozent der Gegner gegen das HarmoS-Konkordat, weil sie die obligatorische Einschulung mit vier Jahren ablehnten. Die anderen Ablehnungsgründe wurden nur mit wenigen Prozenten genannt, und zwar mit 6,6 Prozent «die Entmündigung der Eltern» und mit 4,1 Prozent die «Zentralisierung des Schulwesens». Überhaupt kein Ablehnungsgrund war die Einführung des freiwilligen zweijährigen Kindergartens oder einer Basisstufe.

Aufgrund dieser Tatsachen erachten wir es als sachlich richtig und politisch gut abgestützt, mit der geplanten Gesetzesänderung das Angebot der Gemeinden für den zweijährigen freiwilligen Kindergarten ohne Vorverlegung des Schuleintrittsalters zu regeln. Dies umso mehr, als die neue Regelung den Eltern zusätzlichen Spielraum bei der Gestaltung des Kindergarteneintritts ihrer Kinder verschafft.

3. Zwei Modelle zur Gestaltung der Schuleingangsstufe

Neben dem zweijährigen Kindergarten sollen die Gemeinden alternativ auch die Basisstufe anbieten können. Dieses neue Schuleingangsmodell ist in den letzten Jahren in zahlreichen Kantonen der Deutschschweiz erprobt worden. Die Basisstufe umfasst den zweijährigen Kindergarten und die ersten zwei Jahre der Primarschule. Die Klassen werden altersgemischt geführt und von den gleichen Lehrpersonen über den ganzen vierjährigen Zyklus begleitet. Dadurch besteht die Möglichkeit, den Lernweg der einzelnen Lernenden individuell zu gestalten, und zwar sowohl inhaltlich als auch zeitlich. Der Übertritt in die 3. Klasse der Primarschule kann so individuell gestaltet werden.

Neben der Evaluation des Deutschschweizer Projekts haben weitere Studien und Berichte die Vorteile der Basisstufe bei den pädagogischen Aspekten bestätigt (vgl.

dazu die folgenden Kapitel zur Basisstufe). So zeigt ein Vergleich einer Arbeitsgruppe der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz in folgenden Bereichen die Vorteile der Basisstufe gegenüber dem Zweijahreskindergarten auf:

- individuelle Förderung und individualisierender Unterricht,
- Flexibilisierung von Eintritt, Dauer und Übertritt,
- pädagogische Kontinuität,
- Integration aller Kinder,
- Beobachten, Beurteilen, Fördern.

Allerdings muss auf die Auswirkungen einer Einführung der Basisstufe hingewiesen werden (bezügl. Räumen, personellen und finanziellen Ressourcen). Wegen der grossen Auswirkungen auf verschiedene grosse Gemeinden und gestützt auf die Evaluationsergebnisse der Pilotprojekte, verzichten wir auf eine flächendeckende Einführung der Basisstufe. Wir schlagen vielmehr vor, in den nächsten fünf Jahren den freiwilligen zweijährigen Kindergarten flächendeckend in allen Gemeinden anzubieten. Zudem sollen die Gemeinden die Basisstufe als alternatives Modell einführen beziehungsweise beibehalten können. Denn wir sind überzeugt, dass dies in zahlreichen Gemeinden eine pädagogisch sinnvolle und organisatorisch zweckdienliche Lösung darstellt.

Die freie Modellwahl lässt den Gemeinden genügend Spielraum, um auf lokale Besonderheiten adäquat reagieren zu können. So ist es denkbar, dass eine Gemeinde zum heutigen Zeitpunkt den zweijährigen Kindergarten einführt und später bei einer Veränderung der Rahmenbedingungen (z. B. Rückgang der Schülerzahlen, Bedarf an zusätzlichem Schulraum oder neu ausgebildeten Lehrpersonen) auf das Modell der Basisstufe wechselt. Es ist auch denkbar, in einer Aussenschule die Basisstufe einzuführen und in der Dorfschule weiterhin den Kindergarten beizubehalten.

Beim Entscheid für den zweijährigen Kindergarten beziehungsweise die Basisstufe müssen die Gemeinden auch die Anschlusslösung mitbedenken. Je nach örtlichen Voraussetzungen macht es Sinn beziehungsweise ist es notwendig, auch die Primarschule in altersgemischten Klassen zu führen. In verschiedenen Schulen ist dies bereits heute der Fall. Die Basisstufe unterstützt diese Entwicklung, während der zweijährige Kindergarten in diesem Punkt eher weniger vorstrukturiert. Für eine allfällige Umsetzung des altersgemischten Lernens auch in der Primarschule ist keine Anpassung im Gesetz über die Volksschulbildung notwendig, da dieses keine Vorgaben zur Klassenorganisation enthält. Die Gemeinden sind also heute schon frei darin, das altersgemischte Lernen auf die gesamte Primarschulzeit auszuweiten.

In den nächsten Abschnitten werden die beiden Gestaltungsvarianten der Schuleingangsstufe beschrieben.

a. Zweijahreskindergarten

1971 wurde vom Schweizerischen Kindergartenverein der Rahmenplan für die Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kindergarten erlassen. Dieser Rahmenplan hat die Entwicklung des Kindergartens in der deutschen Schweiz wesentlich geprägt. Ausgehend von der vielerorts bereits bestehenden Praxis, wurde darin festgehalten, dass der

Kindergarten Kindern ab dem erfüllten vierten Altersjahr bis zum Eintritt in die Schule offensteht und der Besuch des Kindergartens in der Regel zwei Jahre dauert.

Seit es öffentliche Kindergärten gibt, werden sie als altergemischte Einrichtung verstanden. Die Unterteilung in Jahrgangsklassen kommt selten vor. Im Kanton Luzern sind die Gemeinden heute verpflichtet, den einjährigen Kindergarten anzubieten. In der Praxis sieht es aber so aus, dass auch im Kanton Luzern seit Jahren viele Kinder den Kindergarten zwei Jahre besuchen. Gründe dafür sind insbesondere folgende:

- Viele Gemeinden nehmen einen Teil der Kinder bereits im Jahr vor der Vorschulpflicht in den Kindergarten auf oder bieten bereits einen zwei Jahre dauernden Kindergarten an.
- Ein Teil der Kinder wird wegen ungenügender Schulfähigkeit vom Eintritt in die erste Klasse zurückgestellt und besucht den Kindergarten ein zweites Jahr.
- Um fremdsprachige Kinder möglichst frühzeitig in der deutschen Sprache zu fördern, wird ihnen oft die Möglichkeit geboten, den Kindergarten zwei Jahre zu besuchen.

Der zwei Jahre dauernde, altersgemischte Kindergarten wäre deshalb auch im Kanton Luzern nicht eine grundsätzliche Neuerung, sondern die vollständige Umsetzung der seit Jahren in der Grundstruktur angelegten Form.

- Die Eckwerte für die Ausgestaltung des Zweijahreskindergartens

Dauer

Je nach seinem persönlichen Entwicklungsstand und seinen aktuellen Möglichkeiten kann ein Kind den Zweijahreskindergarten ein Jahr, eineinhalb oder zwei Jahre besuchen. Das Kind erlebt während dieser Zeit ein anregendes Umfeld und erfährt eine entsprechende ganzheitliche Förderung. Der Eintritt in den Kindergarten ist halbjährlich (August und Februar) möglich. Über den Eintritt entscheiden die Eltern.

Kindergartenzeiten

Der Kindergarten wird mit Blockzeiten geführt. Diese sind auf die örtlichen Schulzeiten abgestimmt. Von Montag bis Freitag besuchen die Kinder den Kindergarten ähnlich den Schulkindern von 8 bis 11.30 Uhr. Eine Pause von rund einer halben Stunde gibt Zeit zum Essen, Trinken und um sich im Freien zu bewegen. Die Pause unterteilt den Morgen in zwei verschieden gestaltete Spiel- und Lerneinheiten. Die eine wird mehr von der Kindergartenlehrperson geführt, die andere dient mehr dem selbstbestimmten Spielen und Handeln der Kinder. Je nach Modell der Gemeinde besuchen die Kinder zusätzlich an einem oder zwei Nachmittagen in Teilgruppen den Kindergarten. Die wöchentliche Kindergartenzeit kann für die Kinder zwischen 16,5 und 18,3 Stunden betragen.

Kindergartenklasse

Eine Kindergartenklasse umfasst mindestens 12 und höchstens 24 Kinder. Sie umfasst sowohl die Kinder, die im nächsten Schuljahr, als auch jene, die im übernächsten Schuljahr in die erste Primarklasse eintreten werden. Sie ist also altersgemischt. Zusammen mit der Kindergartenlehrperson führt und unterstützt während rund fünf Lektionen pro Woche auch eine Lehrperson für integrative Förderung die Kinder.

Kindergarteneintritt

Die heutige Regelung soll unverändert beibehalten werden. Kinder, die vor dem 1. November das 5. Altersjahr erfüllen, haben im Schuljahr, welches am 1. August des gleichen Jahres beginnt, den Kindergarten zu besuchen. Die Eltern können ihr Kind aber auch wie bisher vor dem obligatorischen Eintrittsalter in den Kindergarten schicken, sofern es die Anforderungen erfüllt. Umgekehrt können die Erziehungsberechtigten ihr Kind nach einem Gespräch mit der Schulleitung um höchstens ein Jahr vom Kindergarteneintritt zurückstellen, wenn es noch nicht vorschulfähig ist.

Bildungsziele

In den letzten Jahrzehnten hat der Erziehungs- und Bildungsauftrag des Kindergartens zunehmend an Bedeutung gewonnen. Zusammen mit den anderen Kantonen der Zentralschweiz hat der Kanton Luzern den Lehrplan des Kantons Bern übernommen und ab dem Schuljahr 2005/06 verbindlich eingeführt. Ausgangspunkt des Lehrplans sind besonders bedeutsame Entwicklungen, die Kinder in der Regel zwischen 4 und 7 Jahren erfahren. In dieser Altersspanne erfolgen namentlich grosse Fortschritte bei der Sinneswahrnehmung, bei der Bewegung des Körpers, bei der Sprache sowie im Umgang mit anderen Menschen. Der Lehrplan umschreibt die Entwicklungsrichtung und die Erfahrungen beim Lernen, die geeignet sind, Kinder im Hinblick auf den Schuleintritt zu fördern.

Eintritt in die Primarschule

Ein Eintritt in die 1. Klasse ist dann sinnvoll, wenn das Kind dort besser gefördert werden kann als im Kindergarten. In der Regel tritt ein Kind ein Jahr nach dem rechtlich verpflichtenden Kindergarteneintrittsalter in die erste Primarklasse ein, sofern es den Kindergarten mindestens ein Jahr besucht hat. Die Entscheidung über den Eintritt wird von den Erziehungsberechtigten gemeinsam mit der Kindergartenlehrperson getroffen. Sind sich diese nicht einig, entscheidet die Schulleitung.

– Die Gestaltung des Kindergartenalltags

Vier Grundsätze beeinflussen wesentlich die Gestaltung des Alltags im Kindergarten. Kinder im Kindergartenalter

- lernen ganz wesentlich im Spiel,
- benötigen rhythmisierte Spiel- und Lernzeiten,
- erfahren Förderung im Spielen und Lernen allein und in unterschiedlichen Gruppen,
- werden angeregt durch eine gestaltete Spiel- und Lernumgebung.

Dem vielfältigen Spielen wird im Kindergarten viel Zeit eingeräumt. Dabei wird Unterschieden zwischen freiem und geleitetem Spiel. Das freie Spiel ist zweckfreies Tun um des Spielens willen. Die Kinder gehen im Spiel auf und steuern es weitgehend selber. Beim geleiteten Spiel führt die Kindergartenlehrperson die Kinder in Spielformen und Spiele ein, die sie noch nicht kennen. Sie wählt dabei bewusst verschiedene Spielformen und achtet darauf, dass sich Klassen-, Gruppen- und Partnerspiele sowie das Spielen für sich allein häufig abwechseln.

Um sich zeitlich orientieren zu können, benötigen Kindergartenkinder regelmässig sich wiederholende Ereignisse. Im Grossen sind dies die Jahreszeiten mit den verschiedenen Festen und Feiern. Im Kleinen sind es die verschiedenen Abschnitte eines Kindertagtes:

- In der Ankunftsphase erzählen die Kinder unmittelbar Erlebtes und stellen sich auf die Situation im Kindergarten ein.
- In einer anschliessenden Konzentrationsphase lassen sich die Kinder auf eine Tätigkeit ein. Diese ist oft von der Kindergartenlehrperson geleitet und dient gezielt der Förderung der Kinder. Konzentrationsphasen werden abgelöst durch individuelle oder gemeinsame Ruhephasen, in denen sich die Kinder zurückziehen oder einfach andern zuschauen können.
- Die grosse Pause ermöglicht Essen und Trinken sowie freies Bewegen und Spielen in der Regel im Freien.
- In einer weiteren Konzentrationsphase, die nun mehr dem freien Spiel oder selbstbestimmten Tun gewidmet ist, kann das Kind seinen Interessen folgen.
- In einer Schlussphase erhalten die Kinder genügend Zeit, sich vom Spiel oder der sonstigen Tätigkeit zu trennen, auf Ereignisse des Tages zurückzublicken und sich auf den Heimweg vorzubereiten.

In der regelmässigen Abwechslung dieser verschiedenen Phasen lernen die Kinder, dass es Zeiten zu freiem Tun gibt und Zeiten, in denen die Kindergartenlehrperson Ziele, Inhalte und Zusammenarbeitsformen bestimmt.

Damit die Kinder vielfältige Interessen entwickeln und breit gefördert werden, gestaltet die Kindergartenlehrperson eine anregende Lernumgebung, welche die Neugier weckt und die Kinder zum Lernen herausfordert. Sie beobachtet die Kinder beim Spielen und Lernen und leitet sie einzeln und in Gruppen an. Sie wird dabei von der Lehrperson für integrative Förderung unterstützt.

- Erfahrungen

Angesichts der individualisierten Lebensverhältnisse hat die Sozialerziehung im Kindergarten besonders an Bedeutung gewonnen. Die Kinder machen hier täglich Erfahrungen im Umgang mit einer grösseren Gruppe. Sie lernen zuzuhören, wenn andere sprechen, sie versuchen bei Streitigkeiten Lösungen zu finden, sie übernehmen Verantwortung und lernen, Bedürfnisse zugunsten der Gemeinschaft zurückzustecken. Die Erfahrungen zeigen, dass im Zweijahreskindergarten diese Ziele umfassender erreicht werden. Die jüngeren Kinder lernen die Regeln des Umgangs von jenen, die bereits das zweite Jahr den Kindergarten besuchen. Im zweiten Jahr geben sie die Regeln an die jüngeren Kinder weiter und gewöhnen sie sich selbst vertieft an. Diese Wirkung des Zweijahreskindergartens stellen die Lehrpersonen im Unterschied zu ihren Kolleginnen, die einen Einjahreskindergarten führen, deutlich fest. Sie können jährlich mit der Unterstützung jener Kinder rechnen, die das zweite Jahr den Kindergarten besuchen, wenn es gilt, die neuen Kinder in die geltenden Regeln einzuführen.

Das Wissen und Können der älteren Kinder wirkt sich neben dem sozialen Verhalten auch in anderen Bereichen vorteilhaft aus. Die Kinder lernen in diesem Alter ganz besonders durch Vorzeigen und Nachahmen. Für die jüngeren Kinder sind die älteren auch bezüglich der Selbst- und Sachkompetenz Vorbild und Herausforderung

zugleich. Die Älteren sind genötigt, ihren Vorsprung zu vertiefen, wenn sie der Rolle gerecht werden und Anerkennung finden wollen. Auch diese Vorteile des Zweijahreskindergartens kommen in der Praxis sichtbar zum Ausdruck.

Wissenschaftlich gewonnene Erkenntnisse lassen den Schluss zu, dass der Zweijahreskindergarten kompensatorische Wirkungen erzielt. So kommen Autoren aufgrund der Auswertung von TIMSS-Daten (Trends in International Mathematics and Science Study; Internationaler Mathematik- und Naturwissenschaftstest) zum Schluss, dass ein längerer Kindergartenbesuch die Ungleichheit bei den Bildungschancen verringert. Auch aus der IGLU-Studie 2001 (Internationale Grundschul-Lese-Untersuchung) und der Pisa-Studie 2003 wurden langfristige positive Auswirkungen eines längeren Kindergartenbesuchs festgestellt. In den IGLU-Studien 2001 und 2006 wurde sichtbar, dass insbesondere Kinder aus eher bildungsfernem Umfeld in verschiedenen Kompetenzen einen besonderen Leistungszuwachs erringen, wenn sie den Kindergarten länger als ein Jahr besuchen. Im OECD-Bericht zu Pisa 2003 wird darauf verwiesen, dass sich bei Kindern, die den Kindergarten ein Jahr länger besucht haben, ein statistisch signifikanter Leistungsvorsprung zeigt.

b. Vierjährige Basisstufe

Die Basisstufe wird im Kanton Luzern als Teilprojekt von «Schulen mit Zukunft» erprobt. Gemäss den Projektvorgaben wurden insgesamt 24 Pilotklassen an elf interessierte Gemeinden vergeben und ab Schuljahr 2005/06 in drei Etappen ins Projekt aufgenommen. Aufgrund der zunehmenden Kinderbestände an bestehenden Projektstandorten mussten inzwischen zusätzliche Klassen eröffnet werden. Im Schuljahr 2009/10 ist der Bestand auf 27 Pilotklassen angestiegen.

Folgende Übersicht zeigt die Gemeinden und die Klassenzahl nach Schuljahr:

Schuljahr 2005/06 Altbüron (2 Klassen); Beromünster, Tagesschule Schwarzenbach (1); Flühli, Schule Sörenberg (1); Marbach (2); Mauensee (3); Menznau, Schulen Geiss und Menzberg (2); Pfaffnau, Schule St. Urban; Willisau, Schule Schülen (1),

Schuljahr 2006/07 Knutwil (4),

Schuljahr 2007/08 Emmen, Schule Rüeggislingen (6); Luzern, Schulen Unterlöchli und Utenberg (4).

– Eckwerte für die Pilotklassen

Während der sechsjährigen Projektphase von 2005 bis 2011 gelten für die Pilotklassen die folgenden Eckwerte:

- Die Basisstufe umfasst zwei Jahre Kindergarten und die ersten zwei Klassen der Primarschule. Die Basisstufenklassen werden jahrgangsgemischt geführt.
- Der Eintritt in die Basisstufe ist halbjährlich möglich. Grundsätzlich gilt das obligatorische Eintrittsalter von 4½ Jahren. Eltern haben aber analog zum Kindergartenbesuch bereits heute die Möglichkeit, ein Gesuch für einen früheren Eintritt in die Basisstufe zu stellen.

- Die Lernenden durchlaufen die Basisstufe in der Regel in vier Jahren; sie kann aber auch in drei oder fünf Jahren absolviert werden. Der Übertritt in die 3. Primarklasse ist halbjährlich möglich.
- Die wöchentliche Unterrichtszeit der Lernenden beträgt 20 bis 24 Lektionen. Sie beginnt beim Eintritt mit 20 Lektionen und wird entsprechend der individuell verlaufenden Schulfähigkeit kontinuierlich auf 22 beziehungsweise 24 Lektionen erweitert. Die Anpassung der Unterrichtszeit wird jeweils beim Beurteilungs- und Fördergespräch von den Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten gemeinsam festgelegt. Spätestens ab dem dritten Basisstufenjahr beträgt die Unterrichtszeit 24 Lektionen.
- Der Unterricht erfolgt blockweise und regelmässig, was fünf Vormittagen zu vier Lektionen und zwei Nachmittagen zu zwei Lektionen pro Woche entspricht.
- Die normale Klassengrösse der Basisstufe beträgt mindestens 16 und höchstens 24 Lernende (Richtgrösse 20 Lernende). Klassen mit kurzfristig 25 oder 26 Lernenden erhalten pro Kind zwei zusätzliche Lektionen. Klassen mit kurzfristig 15 oder 14 Lernenden erhalten pro Kind eine Lektion weniger. Bei integrativer Sonderschulung von behinderten Lernenden mit einer individuellen Verfügung beträgt die Klassengrösse höchstens 18 Lernende. Die Dienststelle Volksschulbildung kann zeitlich befristete Ausnahmen bewilligen.
- Die Klasse wird von zwei bis drei Lehrpersonen (Kindergarten-, Primar- und IF-Lehrperson) im Teamteaching unterrichtet. Das Unterrichtspensum pro Klasse beträgt 42 Lektionen. Dieses Pensum ermöglicht, die Kinder während 18 Lektionen im Teamteaching individuell zu fördern.
- Die Basisstufe ist örtlich in die Volksschule integriert. Die Klassen verfügen über zwei Unterrichtsräume, ein grösseres Schulzimmer und einen Gruppenraum von insgesamt 100 bis 120 m². Die Ausrüstung der Zimmer entspricht den unterschiedlichen Zielsetzungen und dem Altersunterschied der Lernenden.
- Der Kanton unterstützt die Gemeinden jährlich mit einem Beitrag von 2500 Franken als pauschale Unterstützung pro Pilotklasse, um die örtlich anfallenden Tätigkeiten und Aufwendungen zu vergüten. Zusätzlich erhält jede Gemeinde jährlich eine Unterstützungs pauschale an die zusätzlichen Lohnkosten der Lehrpersonen von 7500 Franken pro Pilotklasse.

- *Erfahrungen mit der Ausgestaltung der Basisstufe*

Die altersgemischte Basisstufe erleichtert den Start

In der Basisstufe begegnen sich jüngere und ältere Kinder, die ganz unterschiedlich entwickelt sind. Kinder, die neu eintreten, werden in eine Gruppe aufgenommen, in der bereits über eine längere Zeit eine Gesprächskultur, Formen der Konfliktlösung, Spiel- und Arbeitsformen, Rituale und Regeln aufgebaut wurden. Ältere, gruppenerfahrene Kinder nehmen die Neuankömmlinge in die bestehende Gruppe auf und unterstützen sie bei der Eingewöhnung. Die Lehrpersonen sehen in der Altersmischung ein wesentliches Merkmal der Basisstufe und eine grosse Chance für das soziale Lernen: Alle Kinder lernen Toleranz und Achtung in dauerhaften und verbindlichen Beziehungen.

Ältere und jüngere Kinder spielen und lernen gemeinsam

In der altersgemischten Basisstufe haben die Kinder die Möglichkeit, sich an leistungsstarken und leistungsschwächeren Kindern zu orientieren. Die Kinder können im eigenen Lerntempo vorankommen, und die Gefahr von Über- und Unterforderung verringert sich. Die Gestaltung des Unterrichts in der Basisstufe bietet Spielraum für vielfältige Formen des Lehrens und Lernens. Das gleichzeitige Unterrichten von zwei Lehrpersonen (Teamteaching) bildet die Voraussetzung, innerhalb der altersheterogenen Basisstufe verschiedene Gruppen zu organisieren oder Kinder mit unterschiedlichen Fähigkeiten gemeinsam an einer Aufgabe differenziert arbeiten zu lassen. Kinder mit speziellem Bildungsbedarf (integrative Förderung und Sonderpädagogik) profitieren von diesen variablen und vielfältigen Möglichkeiten der Unterrichtsgestaltung. Sie müssen für die besondere Förderung nicht aus der Klasse herausgenommen werden. In der Basisstufe verändern sich die Zusammensetzung der Klasse und der flexiblen Gruppen von Zeit zu Zeit. Dies ermöglicht den Kindern, immer wieder neue Rollen zu übernehmen. Einer möglichen Rollenfixierung wird dadurch vorgebeugt.

Entwicklungsunterschiede und Lernvoraussetzungen erkennen und differenziert fördern
 Die Struktur der Basisstufe bietet gute Voraussetzungen, um die Ressourcen und Potenziale sowie die Förderbedürfnisse der Kinder frühzeitig zu erkennen. Für die Lehrpersonen stehen Unterrichten und gezieltes Beobachten in einem permanenten Wechselprozess: Sie brauchen Informationen über den Entwicklungs- und Lernstand der einzelnen Kinder, um die Ziele für die jeweils nächsten Lernschritte so festzulegen, dass die Kinder weder über- noch unterfordert sind. Die Lehrpersonen holen die Kinder bei ihrem individuellen Lernstand ab, konfrontieren sie mit Spiel- und Lernaufgaben, die Herausforderungen bieten, bewältigt werden können und dadurch zu Erfolgserlebnissen führen. Die Projekterfahrungen zeigen, dass die Lehrpersonen über vielfältige Diagnosestrategien verfügen. Das Teamteaching begünstigt den Austausch der Beobachtungen, wodurch die Diagnose und die Förderplanung verbessert werden.

Differenzierte Unterrichtsangebote

Die Planung des Unterrichts auf der Basisstufe stellt die Lehrpersonen vor spezielle Herausforderungen, denn diese müssen den Bildungsauftrag für den Kindergarten und die ersten zwei Schuljahre zu einem eigenen pädagogischen Profil zusammenführen. Die Erfahrungen zeigen, dass ihr Basisstufenunterricht dann erfolgreich und nachhaltig ist, wenn er

- vielfältige Erfahrungs- und Lernfelder anbietet,
- die Kinder an der Welt und an den kulturellen Errungenschaften teilhaben lässt,
- mit hohen Erwartungen herausfordert,
- konzentriertes Sich-Einlassen trotz vielfältigem Nebeneinander ermöglicht,
- allen Kindern intensives und begleitetes Spielen ermöglicht,
- sich am Entwicklungs- und Lernstand und nicht am Alter der Kinder ausrichtet,
- Überforderung in offenen Lernsituationen vermeidet,
- den Aufbau grundlegender Fähigkeiten und Fertigkeiten sorgfältig begleitet,
- kognitives Lernen früh anregt.

Als typische Arrangements haben sich in der Basisstufe vier sich ergänzende und im Teamteaching kombinierbare Unterrichtsbausteine beziehungsweise vier Erfahrungs- und Lernfelder etabliert:

- Das Thema: Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten eine Fragestellung, ein Phänomen, ein Problem oder ein angestrebtes Produkt aus ihrer Lebenswelt gemeinsam. Die Lehrpersonen unterstützen die Schülerinnen und Schüler moderierend, beobachtend und beratend, indirekt und bei Bedarf in kurzen Sequenzen direkt lehrend.
- Die freie Tätigkeit: Die Kinder bewegen sich frei nach eigenen Interessen und Bedürfnissen. Sie spielen, forschen, lesen, gestalten, schreiben, musizieren, rechnen und bewegen sich. Die Lehrpersonen stellen eine anregende Umgebung zur Verfügung, beobachten und begleiten die Kinder bei ihrem Tun.
- Der Kurs: Die Kinder bauen in lernstandsähnlichen altersdurchmischten Gruppen Wissen und Können auf. Die Lehrpersonen setzen die Gruppen zielbezogen und zeitlich befristet zusammen. Sie unterstützen die Klasse, indem sie vor allem direkt lehren und Wissen vermitteln.
- Der Plan: Während der Planarbeit lernen und arbeiten die Schülerinnen und Schüler allein, zu zweit oder in kleinen Gruppen an vorgegebenen oder selber gewählten Arbeiten. Jedes Kind bekommt einen Plan mit Aufträgen, die seinem Entwicklungs- und Lernstand entsprechen. Die Lehrpersonen muten den Kindern die selbständige Auseinandersetzung mit vorgegebenen Aufträgen zu und unterstützen sie dabei.

Flexibilisierung von Eintritt, Dauer und Übertritt

Im Projekt Basisstufe sind Eintritt und Übertritt in die 3. Primarklasse halbjährlich möglich. Die Projektstandorte ermöglichen es den Kindern, bei Bedarf sowohl in der Basisstufe als auch in der nachfolgenden 3. Primarklasse zu hospitieren. Die «Schnupperfrage» unterstützen die Entscheidfindung über den Eintritt beziehungsweise Übertritt bei allen Beteiligten – Kind, Eltern und Lehrpersonen – erheblich. Der halbjährliche Eintritt in die Basisstufe wird seit Projektbeginn rege genutzt und geschätzt. Die Kinder integrieren sich problemlos und rasch in den Klassenverband. Im Durchschnitt treten ein bis zwei Kinder im Februar in eine Klasse ein. Im Unterschied zu den halbjährlichen Eintritten finden die halbjährlichen Übertritte in die 3. Primarklasse erst seit zwei Jahren und deutlich seltener statt. Das liegt daran, dass die abnehmenden Primarlehrpersonen anfänglich mit Skepsis auf diese Möglichkeit reagierten.

Rund die Hälfte der Lernenden absolviert die Basisstufe regulär in vier Schuljahren, eine knappe Hälfte verkürzt in drei beziehungsweise dreieinhalb Schuljahren. Die Verlängerung auf fünf Schuljahre erfolgt äusserst selten.

– Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen

Mit der Tertiarisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung wurde ein gemeinsamer Studiengang für die Lehrtätigkeit im Kindergarten und für die ersten zwei Primarschuljahre (KU) geschaffen. Diese Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ) entspricht bereits weitgehend den Anforderungen für die Basisstufe.

Im Auftrag der Bildungsdirektorenkonferenz der Zentralschweiz (BKZ) bietet die PHZ seit 2005 im Bereich Weiterbildung/Zusatzausbildung den Zertifikatslehrgang «CAS Basisstufe» an. Die Lehrpersonen im Projekt Basisstufe absolvieren diese Kurse verpflichtend. Im November 2008 konnte die erste Gruppe des Zertifikatslehrgangs nach drei Jahren Weiterbildung ihr Zertifikat entgegennehmen. Zusätzlich wird seit Sommer 2009 der Zertifikatslehrgang «Unterrichten in heterogenen Gruppen von vier- bis acht-jährigen Kindern» (CAS 4-8) für weitere interessierte Lehrpersonen angeboten. Der CAS 4-8 hatte eine unerwartet grosse Nachfrage, sodass im Sommer 2009 gleich mit zwei Lehrgängen gestartet wurde. Die Teilnehmenden stammen aus allen Kantonen der Zentralschweiz.

– *Evaluation in der Deutschschweiz*

Seit 2004 erproben rund 160 Klassen in neun Deutschschweizer Kantonen (AG, BE, GL, FR, NW, LU, TG, SG und ZH) im Rahmen der Schulversuche zur Grund-/Basisstufe eine Neugestaltung der Einschulung. Das Projekt wurde im Zeitraum von 2004 bis 2010 vom Institut für Bildungsevaluation der Universität Zürich und vom Kompetenzzentrum Lehr- und Lerninstitut der Pädagogischen Hochschule St. Gallen evaluiert. Für die Lernstanderhebungen sind 564 Kinder aus den Klassen der Basisstufe und Grundstufe (Kinder der Versuchsgruppe) und 417 Kinder aus den Klassen des Kindergartens (Kinder der Kontrollgruppe) einbezogen worden. Aus dem Kanton Luzern waren 124 Kinder an der Evaluation beteiligt.

Fazit aus den Evaluationsstudien (vgl. Projektschlussbericht 2010 der EDK-Ost, Juni 2010)

Lernen und Spielen: Die Ergebnisse zeigen, dass sich die Basisstufe pädagogisch bewährt hat. Die Befürchtungen, dass der frühe Eintritt in eine Bildungsinstitution zu einer Verschulung der Kindheit oder zu unglücklichen Kindern führt, hat sich nicht bewahrheitet. Die Basisstufe ermöglicht den Kindern einen früheren Zugang zu den Kulturtechniken, ohne dass auf das Spiel als substanzieller Bestandteil einer Pädagogik der frühen Kindheit verzichtet wird. Im Gegenteil: Auch nach den ersten zwei Jahren wird das Spiel im Unterricht weiterhin eingesetzt.

Pädagogische Kontinuität: Die integrative Ausrichtung der Basisstufe ermöglicht nahezu allen Kindern einen nach Lern- und Entwicklungsstand ausgerichteten Zugang zum Lesen, Schreiben und Rechnen. Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen werden nicht mehr in Einschulungsklassen überwiesen, sondern dank zusätzlicher Ressourcen innerhalb des Klassenverbands speziell gefördert. Die flexible Verweildauer in der Basisstufe ermöglicht es schnell oder langsam lernenden Kindern, weniger oder mehr Zeit in der Basisstufe zu verbringen und erspart ihnen die Repetition und den Klassenwechsel. Das Ziel der Basisstufe, den Übergang vom Kindergarten in die Primarschule zu entschärfen und besser auf unterschiedliche Lern- und Entwicklungsverläufe von Kindern im Alter von vier bis acht Jahren reagieren zu können, wird somit erreicht.

Altersdurchmisches Lernen und Teamteaching: Die neuen Lernformen, insbesondere das altersdurchmischte Lernen und das Teamteaching, regen die Unterrichtsentwicklung an. Die Zusammenarbeit im Klassenzimmer (Teamteaching) wird von den zwei Lehrpersonen für die Optimierung individualisierender Lernformen, für das Be-

obachten und Beurteilen der Kinder sowie für gegenseitige Rückmeldungen zum Unterricht genutzt. Die neuen Lernformen dienen primär der individuellen Förderung der Kinder. Das altersdurchmischte Lernen wird erfolgreich umgesetzt. Das sozial-emotionale Befinden wird sowohl von den Kindern selbst als auch von ihren Eltern sehr positiv eingeschätzt.

Frühe Förderung: Die Verbindung von Elementen aus dem Kindergarten und der Primarschule gelingt in der Basisstufe erfolgreich. In den ersten beiden Jahren sind die Lernfortschritte der Kinder in den Kompetenzbereichen Lesen, Schreiben und Mathematik grösser als im Kindergarten. Die Ziele des Lehrplans werden eher besser erreicht als im herkömmlichen Modell, sodass der Übergang nach der Basisstufe in die dritte Klasse problemlos gewährleistet ist.

Herkunftsbedingte Ungleichheiten: Trotz der expliziten Ausrichtung des Unterrichts am Lern- und Entwicklungsstand der Kinder gelingt es auch der Basisstufe nicht, die herkunftsbedingten Kompetenzunterschiede zu verringern. Das Ziel, Kinder mit Deutsch als Zweitsprache sowie Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen besser als im herkömmlichen Modell zu fördern, wird nicht erreicht.

Akzeptanz bei Eltern und Lehrpersonen: Die Basisstufe wird von den betroffenen Eltern und Lehrpersonen positiv beurteilt. Die Mehrheit der Eltern würde ihre Kinder wieder in eine Basisstufe schicken. Die grosse Mehrheit der Lehrpersonen beurteilt die Basisstufe positiv und schätzt die Zusammenarbeit im Teamteaching.

Vergleich mit dem Zweijahreskindergarten: Die Ergebnisse der Evaluation zeigen allerdings nicht nur auf, dass mit der Basisstufe ein geeignetes Modell der Eingangsstufe erprobt wurde, sondern dass mit dem Zweijahreskindergarten in vielen Bereichen die Ziele gleich gut erreicht werden. Kinder, die den Zweijahreskindergarten besuchen und danach in die erste Klasse der Primarschule überreten, machen die geringeren Lernfortschritte im Zweijahreskindergarten bis zum Ende der 2. Klasse der Primarschule fast vollständig wett. Das sozial-emotionale Befinden schätzen sie gleich positiv ein wie die Kinder in der Basisstufe. Die sprachlichen und mathematischen Kompetenzen von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache und von Kindern aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen werden im Zweijahreskindergarten gleich gut gefördert wie in der Basisstufe. Der Zweijahreskindergarten und die 1. und 2. Klasse der Primarschule verfügen bei den Eltern über eine ebenso hohe Akzeptanz wie die Basisstufe.

Erfolg oder Ernüchterung: Inwiefern die vorliegenden Ergebnisse als Erfolg oder doch eher als Ernüchterung beurteilt werden, hängt von den Erwartungen an die Basisstufe ab. Wer sich an den expliziten Zielen orientiert, die mit den Modellen verfolgt werden, wird eher von einem Erfolg sprechen. Bis auf die Verringerung herkunftsbedingter Ungleichheiten sind die Ziele mit den neuen Modellen klar erreicht worden. Ein offensichtlicher Mehrwert der Basisstufe ist, dass ihr die Integration von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und der Verzicht auf Einschulungs- und Sonderklassen weitgehend gelingen. Wer von der Ausrichtung des Lernens am Lern- und Entwicklungsstand der Kinder zugleich grössere Lernfortschritte erwartet hat, wird eher enttäuscht sein. Allerdings werden solche Erwartungen der Basisstufe deshalb nicht gerecht, weil die Forderung nach grösseren Lernfortschritten gar nie gestellt wurde und für alle Modelle der Schuleingangsstufe der Lehrplan der Volksschule massgebend ist.

Relevante Erkenntnisse: Das Fehlen einer klaren Aussage für oder gegen eines der Modelle mag für Entscheidungsträger unbefriedigend sein. Die Ergebnisse führen aber zu Erkenntnissen, die bis anhin für die Diskussion über die Gestaltung der Eingangsstufe weitgehend gefehlt haben. Beispielsweise,

- dass Kinder, die mit vier Jahren in die Eingangsstufe eintreten – ob Zweijahres-kindergarten oder Basisstufe –, ihr Wohlbefinden im Klassenverband, ihre Beziehungen zu den anderen Kindern in der Klasse und ihr Selbstvertrauen gleich positiv einschätzen wie Kinder, die ein Jahr später eintreten,
- dass altersdurchmisches Lernen in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen eine Organisationsform auf der Eingangsstufe ist, mit der individualisierendes Lernen mit Erfolg umgesetzt werden kann und in der die Kinder zumindest nicht weniger lernen als in Jahrgangsklassen,
- dass Lehrpersonen neuen Modellen der Eingangsstufe positiv begegnen, den Mehrwert der Zusammenarbeit im Team erkennen und Interesse an Unterrichtsentwicklung zeigen, sobald sie damit praktische Erfahrungen machen,
- dass Eltern, die die pädagogischen Intentionen der neuen Modelle der Eingangsstufe durch eigene Erfahrungen und durch Erfahrungen ihrer Kinder kennen lernen, diese durchwegs positiv einschätzen und dem Kindergarten nicht nachtrauen,
- dass die integrative Ausrichtung der Eingangsstufe und der weitgehende Verzicht auf Einschulungs- und Sonderklassen bei mehr Ressourcen für den Unterricht möglich sind und zu keinen Nachteilen für die guten Schülerinnen und Schüler führen,
- dass die aktuellen Investitionen in die frühe Bildung nicht ausreichen, um herkunftsbedingte Ungleichheiten auszugleichen und dass die bessere Förderung von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache und von Kindern aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen kaum ohne weitere Massnahmen, beispielsweise den stärkeren Einbezug der Eltern, verbessert werden kann.

Bedenkenlose Einführung: Es gibt gute Gründe, die neuen Modelle der Eingangsstufe einzuführen: Schulen möchten sich entwickeln, Lehrpersonen möchten im Unterricht neue Lernformen einsetzen, Einschulungsklassen werden abgeschafft, oder die Anzahl Kinder reicht in einer Gemeinde nicht aus, um sowohl Kindergartenklassen als auch erste beziehungsweise erste und zweite Klasse zu führen. Aus pädagogischen Überlegungen ist die Einführung der Basisstufe bedenkenlos möglich.

Organisatorische Aspekte

Diese Evaluationsergebnisse bestätigen die Eindrücke und Erfahrungen aus unseren Pilotklassen weitgehend. Neben den Ergebnissen im pädagogischen Bereich werden aber auch bei den organisatorischen Aspekten positive Folgerungen im Schlussbericht zum Projekt gezogen:

- die Möglichkeiten des schnelleren beziehungsweise langsameren Durchlaufens der Basisstufe werden genutzt,
- die Flexibilisierung des Übertritts in die nachfolgende Primarklasse gelingt besonders dort, wo die Klassen altersgemischt geführt werden,
- die organisatorisch und didaktisch sinnvolle Form der Halbtagesgestaltung mit den Unterrichtsbausteinen gemeinsames Thema, Arbeit mit Plänen, Kurse und freie Tätigkeit stellt das Kernstück der Unterrichtsentwicklung auf der Basisstufe dar,

- das Raumkonzept für den Unterricht an der Basisstufe orientiert sich am Kindergartenraum und integriert schulische Elemente,
- die vielfältigen Spiel- und Lernmaterialien unterstützen die Lehrpersonen bei der Gestaltung eines durchlässigen und differenzierten Unterrichts.

Ebenso wird die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams als wichtig bezeichnet und als Entlastung für die Lehrpersonen beurteilt:

- für ältere wie jüngere Lehrpersonen ist es attraktiv, im Teamteaching und in den gemeinsamen Vor- und Nachbereitungen von den Kompetenzen der Kolleginnen profitieren zu können,
- mit dem Teamteaching ist die Integration von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf leistbar,
- die konkrete Zusammenarbeit und gemeinsame Verantwortung für den Unterricht öffnet und erweitert die eigenen Unterrichtskonzepte.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Basisstufe eine gute Organisationsform für die Schuleingangsphase darstellt (Quelle: EDK-Ost Projektkommision 4bis8: Projektschlussbericht. Juli 2010: www.edk-ost.ch/Grundstufe-Basisstufe.19.0.html. Die gedruckte Version erscheint im Schulverlag plus, Bern.).

- *Kosten der Basisstufe*

Für die Abschätzung der Kostenfolge der Basisstufe ist zwischen Investitions- und Betriebskosten zu unterscheiden. Über den ganzen Kanton betrachtet, sind die Betriebskosten für die Basisstufe höher als für den zweijährigen Kindergarten. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Klassengrössen ergeben sich Mehrkosten von rund 12000 Franken pro Klasse gegenüber einer Kindergartenklasse beziehungsweise 18000 Franken gegenüber einer Primarklasse. Diese Zahlen können aber nicht direkt auf jede Gemeinde übertragen werden. Je nach Anzahl Schülerinnen und Schüler in einer Gemeinde ist die Kostenfolge bei der freiwilligen Einführung der Basisstufe unterschiedlich. Es gibt sogar Gemeinden, in denen durch die Einführung der Basisstufe gegenüber dem zweijährigen Kindergarten Kosten eingespart werden können. Zur Verdeutlichung sind im Anhang exemplarische Berechnungsbeispiele dargestellt.

Diese Betriebskosten werden gemäss neuem Verteiler zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt.

Bei den Investitionskosten sind allgemeingültige Aussagen schwierig, da die Platzverhältnisse in den Schulen sehr unterschiedlich sind. In zahlreichen kleinen Gemeinden besteht aufgrund des Schülerrückgangs genügend Platz für Basisstufenklassen. In anderen Gemeinden müssen zusätzliche Räume bereitgestellt werden (vor allem Gruppenräume). Je nach den Verhältnissen im Schulhaus lassen sich zusätzliche Räume relativ leicht oder nur mit einem grösseren Aufwand einrichten. Deshalb sind allgemeine Aussagen über die Investitionskosten nicht sinnvoll.

IV. Vereinfachung der Struktur der Sekundarschule

1. Heutige Situation

Mit dem Gesetz über die Volksschulbildung wurden vor zehn Jahren auch die Angebote und die Struktur der Sekundarschule weiterentwickelt. So wurde als Vorbereitung für anspruchsvolle weiterführende Schulen und im Sinn der Begabtenförderung das Niveau A eingeführt. Demnach umfasst die Sekundarschule heute folgende Angebote:

- Niveau A für schulleistungsstarke Lernende (Vorbereitung auf Kurzzeitgymnasium und anspruchsvolle Berufsausbildungen evtl. mit Berufsmatura),
- Niveau B für Lernende mit guten Schulleistungen (Vorbereitung auf schulisch anspruchsvolle Berufsausbildungen),
- Niveau C (entspricht der ehemaligen Realschule),
- Niveau D (Kleinklasse, entspricht der ehemaligen Werkschule).

Die einzelnen Niveaus wurden im Durchschnitt der letzten Jahre prozentual wie folgt belegt:

- Niveau A 20 Prozent
- Niveau B 35 Prozent
- Niveau C (inkl. D) 29 Prozent

16 Prozent der Lernenden traten zudem ins Untergymnasium ein.

Die organisatorische Ausgestaltung der Sekundarschule ist im Rahmen von drei gesetzlich vorgegebenen Strukturmodellen möglich:

- Im *getrennten Strukturmodell* werden die Niveaus A, B, C und D in eigenen Klassen geführt. Zum Teil wird das Niveau D aber bereits integriert im Niveau C umgesetzt.
- Im *kooperativen Strukturmodell* werden die Niveaus A und B sowie C und D in der Regel in gemeinsamen Klassen geführt. Zudem werden die Niveaufächer Englisch, Französisch und Mathematik in klassenübergreifenden Niveaugruppen angeboten. Deutsch wird mehrheitlich binnendifferenziert als Niveaufach unterrichtet.
- Im *integrierten Strukturmodell* werden alle Lernenden in einer Klasse unterrichtet. In den Niveaufächern Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik und Naturlehre werden die Lernenden in klassenübergreifenden Niveaugruppen unterrichtet.

Zurzeit haben 23 Standorte die Sekundarschule nach dem getrennten Modell, 16 nach dem kooperativen und 6 nach dem integrierten Modell organisiert. Allerdings werden im getrennten Modell aufgrund der Schülerzahlen oder aus pädagogischen Gründen auch unterschiedliche Zwischenformen geführt. So gibt es an mehreren Schulen eine Teilkоoperation, indem einzelne Fächer (z.B. Mathematik, Fremdsprachen) in klassenübergreifenden Niveaugruppen geführt werden (z.B. Eschenbach, Hitzkirch und Meggen). In anderen Schulen mit dem getrennten Strukturmodell werden Klassen der verschiedenen Niveaus gemischt geführt. So führen heute sieben Standorte mit dem getrennten Strukturmodell gemischte Klassen A/B.

2. Die wichtigsten Entwicklungsaspekte

Im Planungsbericht über die Schnittstellenproblematik zwischen der Primarstufe und der Sekundarstufe I und zwischen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II (B 106) vom 19. Mai 2009 haben wir ausführlich über die verschiedenen Aspekte informiert, welche auf die Entwicklung dieser Stufe einen Einfluss haben. Deshalb führen wir hier nur noch die wichtigsten Punkte zusammenfassend auf:

- Die bestehende Modellvielfalt erschwert eine Orientierung bei den Erziehungsberechtigten und vor allem auch bei den abnehmenden Schulen und Lehrbetrieben.
- Die komplizierte Struktur erschwert an zahlreichen Schulstandorten eine einfache und optimale Klassenbildung.
- Die demografische Entwicklung mit einer zum Teil massiven Abnahme der Schülerzahlen verunmöglicht die Aufrechterhaltung des getrennten Strukturmodells an mehr als der Hälfte der Standorte mit diesem Modell.
- Die pädagogische Entwicklung erfordert eine eher integriert ausgerichtete Struktur mit einer grösseren Durchlässigkeit und vermehrten Anteilen an selbstgesteuertem Lernen.
- Die vollständige Einführung der integrativen Förderung in der Primarschule führt dazu, dass auf der Sekundarstufe keine Lernenden mehr direkt dem Niveau D zugewiesen werden. Durch die Weiterführung des integrativen Ansatzes in der Sekundarschule kann deshalb das Niveau D von der integrativen Förderung abgelöst werden.
- Die Ausbildung der Lehrpersonen ist auf den Unterricht in der ganzen Sekundarschule ausgerichtet, was den Einsatz in allen Niveaus und in allen Strukturmodellen erleichtert.

Aufgrund dieser Aspekte, die auch in Evaluationen und Systemvergleichen immer wieder betont worden sind, sehen wir eine Vereinfachung der Struktur dieser Stufe vor. Diese Vereinfachung wurde auch in der Vernehmlassung stark gefordert. So wird die Reduktion der Strukturmodelle auf zwei deutlich befürwortet, wobei das kooperative und das integrierte Modell am meisten gefordert werden. In zahlreichen Voten wurde auch eine Vereinfachung der Zuteilung beim Übertrittsverfahren verlangt. Diesen Forderungen wollen wir mit der zukünftigen Ausgestaltung der Sekundarschule Rechnung tragen.

3. Zukünftige Ausgestaltung der Sekundarschule

Obwohl die Weiterentwicklung der Sekundarschule wesentlich über die Unterrichtsentwicklung zu erfolgen hat, müssen auch die Schulstrukturen mittel- und langfristig angepasst werden, denn diese stellen eine wichtige Rahmenbedingung für die Zielerreichung im Unterricht dar. Zudem machen verschiedene Entwicklungen im Umfeld dieser Stufe eine solche Anpassung notwendig. Obwohl das Modell mit nicht leistungsdifferenzierten Klassen (integriertes Modell) im internationalen Vergleich am besten abschneidet und auch organisatorisch bestimmte Vorteile aufweist, sprechen

wir uns mittel- und langfristig in Übereinstimmung mit den Vernehmlassungsergebnissen, der Realisierbarkeit und der Akzeptanz für zwei Modelle aus, nämlich für das Modell mit zwei leistungsdifferenzierten Klassen (kooperatives Modell) sowie für das Modell mit nicht leistungsdifferenzierten Klassen (integriertes Modell). Für die Weiterentwicklung der Sekundarschule soll deshalb von folgenden Eckwerten ausgegangen werden:

- Die Sekundarschule wird entweder in zwei leistungsdifferenzierten Klassen mit grundlegenden und erweiterten Anforderungen oder in einer nicht leistungsdifferenzierten Klasse geführt. In beiden Strukturmodellen werden die Fächer Englisch, Französisch und Mathematik in drei klassenübergreifenden Niveaugruppen geführt. Das Fach Deutsch kann binnendifferenziert oder in Niveaugruppen geführt werden.

Modell mit zwei leistungsdifferenzierten Klassen (kooperatives Modell)

Klasse mit erweiterten Anforderungen (bisher A und B)	Klasse mit grundlegenden Anforderungen (bisher C und D)
<p>Niveaugruppen A, B, C</p> <ul style="list-style-type: none"> – Deutsch (evtl. binnendifferenziert) – Englisch – Französisch – Mathematik 	

Modell mit nicht leistungsdifferenzierten Klassen (integriertes Modell)

Klasse mit allen Lernenden
<p>Niveaugruppen A, B, C</p> <ul style="list-style-type: none"> – Deutsch (evtl. binnendifferenziert) – Englisch – Französisch – Mathematik

- Die Klasse mit erweiterten Anforderungen soll etwa 55 Prozent der Lernenden umfassen, jene mit den grundlegenden Anforderungen etwa 30 Prozent. (Gut 15 Prozent der Lernenden besuchen das Untergymnasium.)
- An jedem Schulstandort werden in der Regel mindestens zwei Klassen pro Jahrgang geführt. Das bedingt eine minimale Zahl von 45 Lernenden pro Jahrgang.
- Die Schülerinnen und Schüler mit grossen Lernschwierigkeiten (Lernbehinderungen) besuchen den Unterricht in den Klassen mit den grundlegenden Ansprüchen. Sie erhalten zusätzliche Unterstützung durch eine Lehrperson für integrative Förderung.
- Der Unterricht in den Klassen mit erweiterten Anforderungen und in den nicht leistungsdifferenzierten Klassen sieht im zweiten Jahr der Sekundarschule eine spezielle Förderung für Lernende vor, die in das Kurzzeitgymnasium übertragen wollen, und zwar vor allem auch in den musischen Fächern. Umgekehrt baut das Kurzzeitgymnasium konsequent auf den Lehrplänen der 2. Klasse der Sekundarschule auf.

- Der Unterricht in der Sekundarschule beinhaltet verschiedene Formen des selbstgesteuerten Lernens (inkl. Projektunterricht). Diese Formen bauen auf der Primarschule auf und nehmen vom 7. bis zum 9. Schuljahr zu.
- Die Sekundarschule wird mit einem Ausweis abgeschlossen. Darin werden neben den üblichen Beurteilungen die Leistungstests und die Projektarbeit des 9. Schuljahres ausgewiesen.

Im Gegensatz zur heutigen Form des kooperativen Modells sind neu nur noch zwei leistungsdifferenzierte Klassen möglich und notwendig. Diese Veränderung entspricht einerseits der heutigen Praxis in vielen Gemeinden: Schon heute wird ein Grossteil der Klassen der Niveaus A und B in gemischten Klassen A/B geführt. Andererseits erleichtert dies die Klassenbildung. Daneben sind sowohl im kooperativen als auch im integrierten Modell nur noch in drei Fächern – Englisch, Französisch, Mathematik – Niveaugruppen zu führen. Das Fach Deutsch kann in Niveaugruppen oder binnendifferenziert unterrichtet werden.

4. Der Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule

Der Übertritt der Lernenden von der Primarschule in die Sekundarschule erfolgt in der Regel nach der 6. Primarklasse. Das Übertrittsverfahren beginnt mit dem Eintritt der Lernenden in die 5. Klasse. Nach einem dreisemestrigen, prozessorientierten und ganzheitlichen Verfahren ermitteln die Klassenlehrperson und die Erziehungsberichtigten nach Abschluss des ersten Semesters der 6. Klasse, welcher Schultyp (Langzeitgymnasium oder Sekundarschule) der Förderung der oder des Lernenden am meisten gerecht wird. Im gemeinsamen Gespräch werden die Lernenden je nach Modell der Gemeinde eignungsgerecht in eine leistungsdifferenzierte Klasse (mit erweiterten oder grundlegenden Anforderungen) oder in eine nicht leistungsdifferenzierte Klasse zugewiesen. Zusätzlich werden die Lernenden in den Niveaufächern in die entsprechenden Leistungsniveaus eingeteilt. Anschliessend wird der gemeinsam gefällte Entscheid durch die Schulleitung der abnehmenden Schule bestätigt oder abgewiesen.

Beim Modell mit zwei leistungsdifferenzierten Klassen (kooperatives Modell) werden die Lernenden in einem ersten Schritt einer Klasse zugewiesen und anschliessend in den Niveaufächern Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik in die Leistungsniveaus A, B oder C eingeteilt.

Beim integrierten Modell erfolgt keine Aufteilung in leistungsdifferenzierte Klassen. Die Lernenden werden im Rahmen des Übertrittsverfahrens lediglich in den Niveaufächern Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik den Leistungsniveaus A, B oder C zugewiesen.

Das ganzheitliche Übertrittsverfahren berücksichtigt bei den Lernenden die Fähigkeiten und Leistungen sowie die Entwicklungsmöglichkeiten in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz. Im Modell mit zwei leistungsdifferenzierten Klassen müssen die Lernenden für die Zuweisung in eine Klasse mit erweiterten Anforderungen in der Sachkompetenz in den Fächern Deutsch, Mathematik, Mensch und Umwelt im

ersten und zweiten Semester der 5. Klasse sowie im ersten Semester der 6. Klasse jeweils einen Notendurchschnitt von 4,5 (Richtwert) erreichen. Die Zeugnisnoten in den Fremdsprachen Englisch und Französisch zählen nicht zum Notendurchschnitt, sind aber wie alle übrigen Fächer ebenfalls in den Zuweisungsentscheid miteinzubeziehen.

Im Modell mit nicht leistungsdifferenzierten Klassen (integriertes Modell) erfolgt keine Aufteilung der Lernenden in leistungsdifferenzierte Klassen. Für das Übertrittsverfahren ist somit kein bestimmter Notendurchschnitt zu erreichen. Lediglich Lernende, welche das Langzeitgymnasium besuchen wollen, müssen den entsprechenden Richtwert (Notendurchschnitt 5,2) erreichen.

Für die Zuweisung in die Niveaufächer Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik gelten die bisherigen Beurteilungsrichtlinien: Niveau A: 5,0; Niveau B: 4,5 und Niveau C: 4,0.

5. Vorteile der neuen Struktur

Die Umsetzung dieser Eckwerte hat verschiedene Auswirkungen, die insgesamt als vorteilhaft gewertet werden:

- Die Struktur der Sekundarschule wird wesentlich vereinfacht, die Zuordnung der Lernenden im Rahmen des Übertrittsverfahrens einfacher.
- Die Einteilung in Klassen ist einfacher als in den bisherigen getrennten und kooperativen Strukturmodellen.
- Die individuelle Förderung der Lernenden wird erleichtert, die Durchlässigkeit gemäss der Forderung im Gesetz über die Volksschulbildung allgemein eingeführt.
- Die Förderung in den Niveaufächern gewährleistet die Begabtenförderung gemäss Gesetz über die Volksschulbildung.
- Die Lösung mit der Begabtenförderung (Niveau A) entspricht den pädagogischen Erfordernissen und speziell dem Anliegen der Berufsbildung nach möglichst später Selektion. Es ist auch eine Form der Knabeförderung, denn diese gehen erfahrungsgemäss weniger häufig nach der 6. Primarklasse ins sechsjährige Gymnasium als die Mädchen.
- Durch die Reduktion im kooperativen Modell auf zwei (statt drei) leistungsdifferenzierte Klassen wird eine Vereinfachung erreicht. Die Beibehaltung der drei Niveaugruppen in vier zentralen Fächern garantiert aber, dass auch die Lernenden im mittleren Niveau profitieren. Denn diese wären im höchsten Niveau überfordert, im Niveau C aber unterfordert.
- Die vereinfachte Struktur der Sekundarschule erleichtert die Förderung aller Lernenden. Insbesondere die begabten Lernenden erhalten mit dem Niveauunterricht in vier wichtigen Fächern weiterhin den Zugang zu anspruchsvollen Ausbildungswegen auf der Sekundarstufe II.

- Ein Teil des selbstgesteuerten Lernens erfolgt in «Lernlandschaften» (z.B. Lernateliers, Lernwerkstätten). Damit sollen die Lernenden im individuellen Lernen konsequent gefördert und gefordert werden.
- Die Abstimmung der Nahtstellen zur Primarschule und zur Sekundarstufe II ist aufgrund der einfacheren Struktur besser möglich.
- Die Zahl der Schulstandorte wird leicht reduziert, doch wird in der Sekundarschule weiterhin ein wohnortsnaher Schulbesuch gewährleistet sein.
- Etwa 20 Sekundarschulstandorte müssen ihre äusseren Strukturen verändern; bei einigen davon ist die Veränderung in die geplante Richtung aufgrund der demografischen Entwicklung bereits eingeleitet.
- Aufgrund der geringeren Differenzierung wird die Klassenbildung einfacher. Deshalb sind zum Teil auch weniger Klassen zu bilden, was an gewissen Schulorten zu Einsparungen führt.
- Für die abnehmenden Schulen und Lehrbetriebe im Berufsbildungsbereich erleichtert die vorgeschlagene neue Struktur die Orientierung und damit auch die Auswahl der Lernenden wesentlich. Zudem stellt die Begabtenförderung in den Niveaufächern eine gute Voraussetzung für anspruchsvolle Berufsbildungen dar.
- Die Beibehaltung der Niveaus in den Niveaufächern gewährleistet einen guten Übergang ins Kurzzeitgymnasium: Damit wird begabten Lernenden weiterhin eine etablierte Alternative zum Eintritt ins Langzeitgymnasium angeboten.

V. Weitere Anpassungen

1. Verstärkung der Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die Verantwortung für die Erziehung der Kinder ist im Vorschulalter vorwiegend bei den Erziehungsberechtigten. Andere Stellen (z.B. Hort, Spielgruppe, Verwandte) können einen Beitrag an die Erziehung leisten, doch sind vor allem die Eltern dafür zuständig. Mit Beginn der Schulpflicht übernimmt auch die Schule einen Teil der Verantwortung, denn die Schule leistet gemäss Gesetz über die Volksschulbildung neben der Bildung auch einen Beitrag an die Erziehung der Kinder und Jugendlichen. Die Eltern haben aber insofern den Vorrang, da ihre Pflicht die ganze Erziehung umfasst, während die Schule ergänzend dazu einen Beitrag zu leisten hat.

Damit die Schule ihren Erziehungs- und vor allem den Bildungsauftrag wahrnehmen kann, ist sie darauf angewiesen, dass die Erziehungsberechtigten ihren Teil der Aufgaben leisten. In den letzten Jahren hat sich immer wieder gezeigt, dass einzelne Eltern ihren Pflichten nicht oder nur ungenügend nachkommen. Obwohl es sich um keine generelle Entwicklung handelt, haben in den letzten Jahren die Probleme deutlich an Intensität zugenommen. Solche Problemfälle können den Schulbetrieb extrem belasten und verlangen von der Schule in der Regel einen sehr hohen personellen Einsatz. Obwohl es bei diesen Problemen in der Regel kaum einfache Lösungen gibt und eine Zusammenarbeit der Erziehungsberechtigten mit der Schule auch schon im

Schweizerischen Zivilgesetzbuch unter Artikel 302 Absatz 3 geregelt ist, erachten wir eine Verstärkung der Erziehungsverantwortung der Erziehungsberechtigten im Gesetz über die Volksschulbildung als sinnvoll und notwendig. Diese Verstärkung soll in drei Punkten erfolgen:

- Die Erziehungsberechtigten sollen nicht nur dafür sorgen, dass die Kinder den Unterricht besuchen. Sie sollen auch dafür besorgt sein, dass sie zuhause unter geeigneten Bedingungen lernen können und den Unterricht ausgeruht besuchen.
- Die Erziehungsberechtigten sollen zur Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Gesprächen, die ihr Kind betreffen, verpflichtet werden können. Die Schulleitung oder die Lehrpersonen legen fest, welche Veranstaltungen als verpflichtend gelten. Insbesondere Veranstaltungen und Gespräche, die das einzelne Kind betreffen (z.B. Beurteilungsgespräche oder Gespräche bei Disziplinarmassnahmen), sowie Veranstaltungen, die die weitere Bildungslaufbahn zum Thema haben (z.B. Information zum Übertrittsverfahren), können als verpflichtend erklärt werden. Elternabende, die primär der allgemeinen Information und dem gegenseitigen Kennenlernen dienen, stehen nicht im Vordergrund bei dieser Bestimmung. Wir vertrauen darauf, dass die Schulleitung und die verantwortliche Lehrperson richtig einschätzen können, ob eine Massnahme verfügt werden muss oder nicht.
- Die Erziehungsberechtigten, die ihren Pflichten nicht nachkommen, sollen zu einem Elternbildungskurs oder einer Erziehungsberatung verpflichtet werden können. Angezeigt kann ein solcher Kurs oder eine solche Beratung sein, wenn ein Kind den Unterricht nicht regelmässig besucht, ihn durch sein Verhalten massiv stört und die Eltern das Problem nicht angehen können oder wollen. Massnahmen sind erst in Betracht zu ziehen, wenn auch nach mehrmaligem Versuch keine Bereitschaft der Erziehungsberechtigten erkennbar ist, mit den beigezogenen Fachpersonen (z.B. Schulsozialarbeit oder schulpsychologischer Dienst) zusammenzuarbeiten. Die Ergänzung des Gesetzes soll die gesetzliche Grundlage dafür schaffen, dass die Schulpflege den Besuch von Elternbildungskursen oder einer Erziehungsberatung verordnen kann. Gestützt auf § 60 legen die Gemeinden die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten an den Elternbildungskursen oder der Erziehungsberatung fest. Damit der Kanton durch die Übernahme der Trägerschaft an den kommunalen heilpädagogischen Tagesschulen (vgl. Kapitel VII) über dieselbe Kompetenz verfügt, ist § 60 entsprechend anzupassen. Der Kanton nimmt eine koordinierende Funktion bei der Bereitstellung solcher Kurse wahr. Bei Nichtbeachten der elterlichen Pflichten soll die Schulpflege auch eine Ordnungsbusse aussprechen können. Damit die Schulpfleger dazu über eine ausreichende rechtliche Grundlage verfügen, schlagen wir eine entsprechende Verordnungänderung vor.

Von den erwähnten Massnahmen sind nur ganz wenige Eltern betroffen. Trotzdem erachten wir sie als wichtig, denn so kann gezeigt werden, dass die Hauptverantwortung für die Erziehung klar bei den Eltern liegt. Die Schule leistet ihren Teil, ist aber darauf angewiesen, dass die Eltern ihren Teil auch beitragen. Damit die Schule diesen Beitrag an die Erziehung auch einfordern kann, sind die genannten gesetzlichen Ergänzungen notwendig.

2. Kantonalisierung der heilpädagogischen Tagesschulen

Bei den Sonderschulen im Kanton Luzern gibt es heute drei verschiedene Trägerschaftsformen: Es gibt zwei kantonale heilpädagogische Zentren in Hohenrain und Schüpfheim mit Schule und Internat, vier kommunale heilpädagogische Tagesschulen in Emmen, Luzern, Sursee und Willisau sowie etwa zehn von privaten Stiftungen getragene Institutionen. Diese grosse Zahl unterschiedlicher Trägerschaften schafft gewisse Koordinationsprobleme, insbesondere bei der Schulung und Betreuung der zahlenmäßig grössten Behindertengruppe, jene der geistigbehinderten Kinder und Jugendlichen. Der Stadtrat von Luzern und der Gemeinderat von Emmen stellten deshalb im Dezember 2008 den Antrag, die Kantonalisierung der heilpädagogischen Tagesschulen zu prüfen. In einem Projekt wurde diese Prüfung im letzten Jahr vorgenommen. Dabei zeigte sich, dass die kantonale Trägerschaft verschiedene Vorteile hätte. So wäre die Zuteilung der Lernenden einfacher, die Klassenbildung könnte optimiert werden, und auch die administrativ-organisatorischen Aufgaben könnten einfacher bewältigt werden. Deshalb haben wir in Übereinstimmung mit den vier Trägergemeinden beschlossen, auf Beginn des Schuljahres 2011/12 die Kantonalisierung der vier kommunalen heilpädagogischen Tagesschulen vorzubereiten.

Damit dieser Trägerschaftswechsel möglich ist, müssen zwei Paragrafen des Gesetzes über die Volksschulbildung angepasst werden. Es sind dies die §§ 7 und 30, in denen die kommunale Trägerschaft von Sonderschulen geregelt ist. Auf die Finanzierung der Betriebskosten hat dieser Wechsel keine Auswirkungen, denn bereits heute werden die Kosten der gesamten Sonderschulung je zur Hälfte vom Kanton und den Gemeinden übernommen. Diese Regelung gilt unabhängig von der Trägerschaft für alle Sonderschulmassnahmen. Neu müssen hingegen die gesamten Betriebskosten im Leistungsauftrag der Dienststelle Volksschulbildung budgetiert werden. An drei Schulstandorten werden die Gebäude von den bisherigen Trägergemeinden voraussichtlich gemietet. Die entsprechenden Mietkosten sind in den Betriebskosten enthalten. Die bauliche Infrastruktur der kommunalen Tagesschule in Willisau wird voraussichtlich erworben werden. Auch diese Investitionskosten fliessen in die Betriebskostenrechnung ein und werden je zur Hälfte vom Kanton und von den Gemeinden getragen.

3. Vereinfachung der kommunalen Finanzierungsregelung bei der Sonderschulung

Mit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ist die Invalidenversicherung als Mitfinanzierungsinstanz der Sonderschulung weggefallen. Auf den 1. Januar 2008 musste deshalb die Sonderschulfinanzierung kantonal neu geregelt werden. Die Sonderschulung wird als Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden seither zu je 50 Prozent von Kanton und Gemeinden getragen. Die Gemeinden bezahlen ihren Beitrag je zur Hälfte direkt den Sonderschulen und über einen Pool, in den pro Einwohner ein fest

ter Betrag eingezahlt wird. Dieser Pool wird von der Dienststelle Volksschulbildung verwaltet.

Diese Verrechnungsform hat sich in der Praxis als zu kompliziert erwiesen. So müssen die Institutionen halbjährlich für jeden Lernenden jeder Gemeinde eine Schulgeldrechnung über einen Viertel der Gesamtkosten ausstellen. Das zweite Viertel stellen sie gleichzeitig mit dem Kantonsbeitrag der Dienststelle Volksschulbildung in Rechnung. Da zudem für die einzelnen Behinderungsformen unterschiedliche Beiträge in Rechnung gestellt werden müssen, ist das Verfahren für die Institutionen sehr zeit- und kontrollaufwendig. Aber auch die Gemeinden haben einen grossen Kontrollaufwand, zudem ist für sie die Budgetierung relativ schwierig. Da in der Regel keine Alternativen zu einer Sonderschuleinweisung zur Verfügung stehen, kann diese Verrechnungsform die ursprünglich erhoffte Steuerung nicht leisten. Deshalb schlagen wir in Übereinstimmung mit den Verantwortlichen der Gemeinden vor, den ganzen Beitrag der Gemeinden über den Pool abzurechnen. Diese Lösung entspricht in etwa jener bei den Internaten. Die notwendigen Anpassungen im VBG werden deshalb im Rahmen dieser Teilrevision vorgeschlagen.

4. Erhöhung der Kantonsbeiträge

Am 15. September 2009 hat Ihr Rat die Motion M 408 von Erich Leuenberger über eine Änderung des Gesetzes über die Volksschulbildung erheblich erklärt. Damit wird eine Erhöhung des Kantonsbeitrages an die Betriebskosten der Volksschule auf 25 Prozent auf das Schuljahr 2011/12 verlangt. Mit der Änderung von § 62 des Gesetzes soll dieser Auftrag erfüllt werden.

VI. Die Änderungen im Einzelnen

§ 6 Übersicht

Die Anpassung der Übersicht beinhaltet die Einführung des zweijährigen Kindergartenangebots im Sinn eines Angebotsobligatoriums für die Gemeinden. Diese Anpassung wird in § 10 speziell erläutert. Zudem wird neu in Absatz 2 festgehalten, dass der zweijährige Kindergarten und die ersten zwei Jahre der Primarschule auch als vierjährige Basisstufe geführt werden können.

Die Übersicht ist auch hinsichtlich der Sekundarschule anzupassen. Neu sollen die Gemeinden zwischen zwei Modellen für die Sekundarschule wählen können: dem Modell mit zwei leistungsdifferenzierten Klassen mit grundlegenden und erweiterten Anforderungen (kooperatives Modell) und dem Modell mit nicht leistungsdifferenzierten Klassen (integriertes Modell). In beiden Modellen ist der Unterricht in den Fächern Englisch, Französisch und Mathematik in drei Niveaugruppen zu führen. Im Fach Deutsch ist der Unterricht in Niveaugruppen oder binnendifferenziert zu erteilen. Da das kooperative Modell nur noch zwei leistungsdifferenzierte Klassen auf-

weist, ist die Aufteilung auf drei niveaubezogene Stammklassen beim Übertritt von der sechsten Primarklasse in die Sekundarschule nicht mehr nötig. Die Einteilung in die vier Niveaufächer erfolgt aufgrund der Notenwerte. Deshalb können in der Übersicht die Niveaugruppen weggelassen werden.

§ 7 Absatz 2

Damit die heilpädagogischen Tagesschulen neu in kantonale Trägerschaft übergeführt werden können, ist in § 7 Absatz 2 eine Anpassung notwendig. Der entsprechende Trägerschaftswechsel erfolgt in Absprache mit den bisherigen Trägergemeinden und hat in Bezug auf die Finanzierung des Betriebes keine Auswirkungen, da die Sonderschulung bereits heute je zur Hälfte vom Kanton und von den Gemeinden getragen wird.

§ 10 Begriff

Hier wird in Unterabsatz a festgehalten, dass der Kindergarten ein Jahr obligatorisch zu besuchen ist und ein zweites Jahr freiwillig besucht werden kann. Die Gemeinden können aber anstelle des Zweijahreskindergartens auch eine vierjährige Basisstufe anbieten (vgl. § 6 Absatz 2). Die Umsetzung dieser Verpflichtung soll über mehrere Jahre erfolgen, damit die Gemeinden eine für sie optimale Planung vornehmen können. Fast die Hälfte der Gemeinden sind von der neuen Verpflichtung nicht speziell betroffen, weil das Angebot bereits besteht und von einem grossen Teil der Lernenden genutzt wird. Zahlreiche mittlere und grössere Gemeinden kennen dieses Angebot aber noch nicht, weshalb eine mehrjährige Übergangsfrist bei der Umsetzung notwendig ist, auch wenn dadurch die Chancengleichheit über eine gewisse Zeit eingeschränkt ist. Für die Realisierung dieses Angebots sehen wir deshalb eine fünfjährige Übergangszeit vor (vgl. § 67 Absatz 5).

§ 11 Absatz 1

Entsprechend § 10 muss auch hier die Anpassung vorgenommen werden, dass die Kinder das Recht haben, während zwei Jahren, und die Pflicht, während eines Jahres den Kindergarten zu besuchen.

§ 12 Absätze 2 und 4

Der Kindergarten soll neu ohne Antrag der Erziehungsberechtigten vor dem obligatorischen Eintrittsalter besucht werden können, sofern die Kinder die Anforderungen erfüllen. Der Entscheid über den früheren Kindergarteneintritt liegt dabei vollumfänglich bei den Erziehungsberechtigten. Aus diesem Grund muss Absatz 2 geändert werden.

Die Repetition des ordentlichen Kindergartenjahres verliert mit der Einführung des freiwilligen Zweijahreskindergartens ihre Bedeutung, sodass diese Massnahme aus Absatz 4 gestrichen werden kann. Im Fall einer Uneinigkeit über den Schuleintritt zwischen Kindergartenlehrperson und Erziehungsberechtigten entscheidet wie bis anhin die Schulleitung.

§ 21 Absatz 1

Das Verhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule hat sich in den letzten Jahrzehnten zunehmend verändert. Während die Eltern noch vor zwei Jahrzehnten die Entscheide und Anordnungen der Schule und die von ihr vermittelten Normen und Werte mehrheitlich ohne Rückfragen akzeptierten, werden diese heute wesentlich kritischer beurteilt und häufig hinterfragt. Zudem stimmen die Wertvorstellungen der Schule und der Erziehungsberechtigten aufgrund des gesellschaftlichen Pluralismus häufig nicht mehr überein, was zu zusätzlichen Spannungen führen kann. Schwierigkeiten bereitet der Schule und den Lehrpersonen auch die häufig fehlende Unterstützung durch die Erziehungsberechtigten, und zwar sowohl beim eigentlichen Lernen als auch bei den notwendigen Erziehungsbemühungen. Damit die Arbeit der Schule optimal gestaltet werden kann, ist das Verhältnis zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten weiter zu klären. Die vorgeschlagene Ergänzung in Absatz 1 dieses Paragrafen soll eine solche Klärung ermöglichen. Es wird verlangt, dass die Erziehungsberechtigten dafür sorgen, dass die Kinder unter geeigneten Bedingungen lernen können. Sofern dies nicht gewährleistet werden kann, sollen die Eltern für alternative Lösungen bei Verwandten, Nachbarn oder in den schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen besorgt sein. Damit die Lernenden optimal vom Unterricht profitieren können, sind die Eltern zudem dafür verantwortlich zu erklären, dass die Lernenden den Unterricht ausgeruht besuchen. Auch mit dieser Pflicht sollen die Bemühungen der Schule unterstützt werden. Auch wegen ihrer Signalwirkung gegenüber den Erziehungsberechtigten ist diese Neuerung trotz der möglichen Schwierigkeiten bei der Umsetzung angezeigt.

§ 22 Absätze 3 und 4 (neu)

Die hier vorgeschlagenen Ergänzungen bezwecken wie die Änderung von § 21 eine Klärung des Verhältnisses zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten. Es soll darauf hingewiesen werden, dass sich die Eltern über das Geschehen in der Schule und ihre Rechte und Pflichten zu informieren haben. Nur wenn die Eltern informiert sind, ist eine erfolgreiche Kooperation zwischen ihnen und der Schule möglich, und nur wenn diese Kooperation funktioniert, ist ein erfolgreicher Schulbesuch möglich. Wenn Eltern ihren Pflichten nicht nachkommen, können sie von der Schulpflege zum Besuch eines Elternbildungskurses oder einer Erziehungsberatung verpflichtet werden.

Wenn die Erziehungsberechtigten gegen diese Bestimmungen verstossen, kann die Schulpflege Bussen aussprechen. Die Grundlage für diese Bussenregelung besteht bereits heute in § 63 des Gesetzes. Für die Regelung der Details ist die entsprechende Verordnung zum Gesetz anzupassen.

§ 30 Absätze 1, 2 und 5

In Absatz 1 wird festgehalten, dass das kantonale Volksschulangebot neu die gesamte Sonderschulung umfasst. Damit können die vier kommunalen heilpädagogischen Tagesschulen mit kantonaler Trägerschaft geführt werden. In Absatz 2 wird folgerichtig die Sonderschulung aus dem kommunalen Volksschulangebot gestrichen, da die Gemeinden ja nicht mehr Träger von Sonderschulen sind. Zudem wird der zweijährige Kindergarten beziehungsweise die Basisstufe als Angebotsobligatorium

für die Gemeinden eingeführt. In Absatz 5 wird die bisherige Kompetenz des Kantonsrates, Sonderschulheime zu errichten oder aufzuheben, auf alle in kantonaler Trägerschaft befindlichen Sonderschulen ausgedehnt, da der Kanton neu nicht mehr nur Sonderschulheime führt.

§ 60 Absatz 3

Im heutigen Absatz 3 wird nur den Gemeinden die Kompetenz erteilt, die Erziehungsberechtigten an den Kosten der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen, der weiteren fakultativen Schulangebote, der Materialien und besonderer Schulveranstaltungen und Dienstleistungen zu beteiligen. Wegen der geplanten Übernahme der vier kommunalen heilpädagogischen Tagesschulen ist auch dem Kanton diese Kompetenz einzuräumen.

§ 61 Absatz 4

In Absatz 4 wird die neue Beitragsform der Gemeinden an die Sonderschulen festgelegt. Neu sollen die gesamten Beiträge nach Massgabe der Einwohnerzahl erhoben werden. Das komplizierte Verfahren mit Rechnungsstellung der Sonderschulen für einen Teil dieser Beiträge entfällt damit. Zudem wird die Budgetierung für die Gemeinden vereinfacht, da keine sprunghaften Veränderungen mehr entstehen.

§ 62 Absätze 1, 2 und 3

In Absatz 1 wird der Prozentwert des Kantonsanteils an den Betriebskosten der Volksschule angepasst. Neu zahlt der Kanton 25 Prozent der Betriebskosten, bisher waren es 22,5 Prozent.

In Absatz 2 wird die Basisstufe ergänzt, da diese als Alternative zum Kindergarten von den Gemeinden geführt werden kann. Die Berechnung dieses Beitrags erfolgt ebenfalls aufgrund der ausgewiesenen Betriebskosten. In Absatz 3 werden die kommunalen Sonderschulen gestrichen, da es solche nicht mehr geben wird.

§ 67 Absätze 2 und 3 sowie 5 (neu)

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 sind überholt und werden der Übersichtlichkeit halber aufgehoben. Für die Einführung des zweijährigen Kindergartenangebots beziehungsweise der vierjährigen Basisstufe und die Anpassung der Schulorganisation in der Sekundarschule sehen wir eine Übergangsfrist von fünf Jahren vor (Abs. 5). Da viele Gemeinden keine grossen Anpassungen mehr vornehmen müssen, erachten wir diese Frist als realistisch, sodass keine besonderen Probleme bei der Umsetzung entstehen sollten. Die Frist wurde in der Vernehmlassung von den Gemeinden mehrheitlich unterstützt.

§ 67a Übernahme der kommunalen heilpädagogischen Tagesschulen (neu)

Die Gemeinden Emmen, Luzern, Sursee und Willisau sind einverstanden, dass ihre heilpädagogischen Tagesschulen auf den 1. August 2011 in die kantonale Trägerschaft übergeführt werden. Für die Kantonalisierung dieser Schulen soll mit § 67a die Kompetenznorm geschaffen werden, damit der Regierungsrat über den Erwerb oder die Miete der Schulliegenschaften dieser Schulen abschliessend entscheiden kann.

Der entsprechende Gesamtbetrag, welcher den jährlichen Betriebskosten belastet wird, beträgt gemäss Berechnungen der Dienststelle Immobilien rund 1,5 Millionen Franken pro Jahr.

Ziffer II

Gesetze und deren Änderungen unterliegen gemäss § 24 Unterabsatz a der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. 1) an sich dem fakultativen Referendum. Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass der Kanton nicht nur im Zusammenhang mit der Übernahme der Trägerschaft an den kommunalen heilpädagogischen Tagesschulen Ausgaben zu tätigen hat (vgl. oben § 67a), sondern dass ihm darüber hinaus jährlich Mehrkosten von 17,9 Millionen Franken entstehen (vgl. nachfolgend Kap. VII). Bei wiederkehrenden Ausgaben, die auf unbestimmte Zeit anfallen, ist nach den Bestimmungen über das Finanzreferendum in der Kantonsverfassung vom zehnfachen Betrag einer solchen Jahressausgabe auszugehen, mithin im vorliegenden Fall allein schon für diese Mehrkosten von einer Ausgabe von 179 Millionen Franken. Die vorliegende Gesetzesänderung unterliegt daher gemäss § 23 Unterabsatz b KV dem obligatorischen Referendum.

VII. Finanzielle Auswirkungen

Von den vorgesehenen Gesetzesänderungen hat nur die Einführung des zweijährigen Kindergartenangebots allgemeine direkte finanzielle Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden. Für den Kanton hat zudem die Erhöhung des Beitrags an die Betriebskosten der Volksschulen finanzielle Konsequenzen. Die Umgestaltung der Sekundarschule hat teilweise finanzielle Auswirkungen, doch sind diese nicht beifbar, da die Gemeinden sehr unterschiedliche Voraussetzungen haben beziehungsweise fast zur Hälfte eines der beiden neu zur Verfügung stehenden Modelle bereits umgesetzt haben. Die anderen Revisionspunkte (Elternerichte- und pflichten, Sonder Schulregelungen) haben bezüglich der Betriebskosten keine Auswirkungen.

Was die Kosten der Einführung des zweijährigen Kindergartenangebots betrifft, so werden diese von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich sein. Zahlreiche Gemeinden haben dieses Angebot bereits vollständig realisiert oder führen eine vierjährige Basisstufe. In diesen Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten. In weiteren Gemeinden stehen die beiden Angebote nur einem Teil der Lernenden zur Verfügung, sodass zusätzliche Kosten entstehen. In etwa 40 Gemeinden müssen zusätzliche Klassen gebildet werden. Aufgrund der Geburtenzahlen und der aktuellen durchschnittlichen Klassengrösse haben wir berechnet, dass gegenüber heute etwa 90 Kindergartenklassen zusätzlich geführt werden müssen, weil wir davon ausgehen, dass langfristig etwa 90 Prozent aller Kinder den Kindergarten freiwillig zwei Jahre besuchen werden. Diese Klassen verursachen zusätzliche Betriebskosten von rund 15,3 Millionen Franken. Davon haben die betroffenen Gemeinden nach neuer Kostenteilung 75 Prozent zu tragen. Das entspricht 11,7 Millionen Franken. Der Kantonsbeitrag beträgt 25 Prozent der Betriebskosten, also 3,6 Millionen Franken. Die Be-

rechnungen gehen von der Einführung des Zweijahreskindergartens aus, da die Gemeinden mindestens dieses Angebot realisieren müssen. Die Kosten für die Einführung der Basisstufe sind nicht für alle Gemeinden berechnet worden, da nicht bekannt ist, welche Gemeinden sich für diese Lösung entscheiden werden.

Was die Kosten für die Sekundarschule betrifft, so zeigen die Berechnungen, dass die Kosten der einzelnen Modelle in erster Linie von der Anzahl Schülerinnen und Schüler einer Schule abhängen. Das heisst, dass beide vorgeschlagenen Modelle in grösseren Schulen mit den gleich hohen Kosten realisiert werden können und zudem nicht teurer sein sollten als das bisherige getrennte Modell, da die Klassenbildung organisatorisch einfacher ist. In kleinen Schulen sind die Kosten bei beiden Modellen in der Regel höher, da die Klassen- und Niveaugruppenbildung nicht immer optimal vorgenommen werden kann. Auf eine Berechnung der Auswirkungen von Modellwechseln haben wir verzichtet, da nicht bekannt ist, welche Gemeinden welches Modell wählen werden.

Die Gesamtübersicht über die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderungen sieht wie folgt aus:

<i>Gemeinden (pro Schuljahr)</i>	
Zusätzliche Kosten für rund 90 Kindergartenklassen	15,3 Mio. Fr.
Kantonsbeiträge an die Kindergartenklassen	– 3,6 Mio. Fr.
Erhöhung der Kantonsbeiträge	
für alle Stufen von 22,5 auf 25 Prozent	– 14,3 Mio. Fr.
Total	– 2,6 Mio. Fr.

<i>Kanton (pro Schuljahr)</i>	
Zusätzliche Kosten für rund 90 Kindergartenklassen	3,6 Mio. Fr.
Erhöhung der Kantonsbeiträge von 22,5 auf 25 Prozent	14,3 Mio. Fr.
Total	+ 17,9 Mio. Fr.

Während die Gemeinden also trotz der Einführung des Angebotobligatoriums für den zweijährigen Kindergarten keine Mehrkosten haben werden, entstehen beim Kanton jährlich Mehrkosten von 17,9 Millionen Franken.

Bei der Gesamtbilanz ist weiter zu berücksichtigen, dass die Schülerzahlen in der Sekundarschule in den nächsten Jahren deutlich zurückgehen werden, weshalb entsprechende Kosteneinsparungen resultieren. So können einige Gemeinden wegen der sinkenden Klassenzahlen in der Sekundarschule (Abbau von maximal 100 Klassen in den Schuljahren 2011/12 bis 2013/14) aufgrund der demografischen Entwicklung etwa 30 Millionen Franken einsparen, während beim Kanton etwa 8 Millionen Franken bei den Staatsbeiträgen wegfallen. Weil die Staatsbeiträge jährlich an die Kostenentwicklung angepasst werden, wird der entsprechende Anstieg durch die Reduktion in etwa kompensiert werden können. Diese Folgen sind im Wirkungsbericht 12 zur Finanzreform 08 und in der Botschaft zum Finanzausgleich zu berücksichtigen.

Zu den Betriebskosten kommen allfällige Investitionskosten hinzu, die – abgesehen von denjenigen für die neu kantonalisierten Sonderschulen – zunächst von den

Gemeinden zu übernehmen sind. Auch diese können sehr unterschiedlich sein. Zahlreiche Gemeinden (rund 40) benötigen keine zusätzlichen Räume, da der zweijährige Kindergarten oder die Basisstufe bereits realisiert ist. Andere Gemeinden (rund 20) müssen nur eine zusätzliche Kindergartenklasse errichten. Da sie aufgrund des Schülerrückgangs über freie Klassenzimmer in der Primarschule verfügen, ist kein zusätzlicher Schulraum nötig. Weitere fünf Gemeinden haben den zusätzlich notwendigen Schulraum bereits bei Erweiterungsbauten in den letzten zwei bis drei Jahren geschaffen beziehungsweise Erweiterungsprojekte beschlossen. Etwa 15 Gemeinden müssen effektiv zusätzliche Schulräume beschaffen, wobei es sich in der Regel nur um ein bis zwei Kindergartenräume handelt. Ausnahmen sind die grossen Agglomerationsgemeinden. Da aber vor allem in diesen Gemeinden aufgrund der demografischen Entwicklung in den Schuljahren 2011/12 bis 2013/14 Klassen der Sekundarschule abgebaut werden müssen, werden mit Bestimmtheit auch Schulräume frei, die zumindest teilweise für den Kindergarten oder die Basisstufe genutzt werden können. Da die Einführung der Neuerung zudem auf mehrere Jahre verteilt werden kann, lassen sich die Investitionskosten auch über mehrere Jahre planen und aufteilen.

VIII. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Volksschulbildung zuzustimmen.

Luzern, 18. Juni 2010

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Anton Schwingruber
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Nr. 400a

Gesetz über die Volksschulbildung

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 18. Juni 2010,
beschliesst:*

1.

Das Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 wird wie folgt geändert:

§ 6 *Übersicht*

¹ Die Volksschule gliedert sich wie folgt:

Kindergartenstufe	Primarstufe	Sekundarstufe I
Kindergarten 2 Jahre (1 Jahr obligatorischer Besuch)	Primarschule (obligatorischer Besuch)	Sekundarschule (obligatorischer Besuch)
Sonderschulung (Besuch nach Bedarf)		
Förderangebote (Besuch nach Bedarf)		
schulische Dienste (Besuch nach Bedarf)		
schul- und familienergänzende Tagesstrukturen (Besuch nach Bedarf)		
2	1	0
1	2	3
2	3	4
3	4	5
4	5	6
5	6	7
6	7	8
7	8	9
Jahre		

² Der zweijährige Kindergarten und die ersten zwei Jahre der Primarschule können auch als vierjährige Basisstufe geführt werden.

³ Die Sekundarschule kann in zwei leistungsdifferenzierten Klassen mit erweiterten und grundlegenden Anforderungen (kooperativ) oder mit einer nicht leistungsdifferenzierten Klasse (integriert) geführt werden. In den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik wird der Unterricht in je drei Niveaugruppen geführt.

⁴ Der Wechsel innerhalb der Volksschule sowie die Übergänge zwischen der Volksschule und anderen Schulen der Sekundarstufen I und II (Durchlässigkeit) wird durch geeignete Massnahmen gewährleistet.

§ 7 Absatz 2

² Sonderschulen umfassen

- a. die Sonderkindergärten,
- b. die kantonalen Sonderschulen und Sonderschulheime,
- c. die privaten Sonderschulen und Sonderschulheime.

§ 10 Begriff

Lernende sind Schülerinnen und Schüler, die

- a. obligatorisch den Kindergarten während eines Jahres und freiwillig während eines zweiten Jahres, die Primarschule und drei Jahre die Sekundarschule besuchen,
- b. nach Bedarf eine Sonderschulung, ein Förderangebot, einen schulischen Dienst oder schul- und familiengänzende Tagesstrukturen besuchen.

§ 11 Absatz 1

¹ Kinder und Jugendliche haben im Rahmen der Rechtsordnung

- a. das Recht, während zwei Jahren, und die Pflicht, während eines Jahres einen öffentlichen oder privaten Kindergarten zu besuchen,
- b. das Recht und die Pflicht, die Primarstufe und die Sekundarstufe I entweder in der öffentlichen oder in einer privaten Volksschule zu besuchen oder mit Privatunterricht zu absolvieren.

§ 12 Absätze 2 und 4

² Die Erziehungsberechtigten können jüngere Kinder in den Kindergarten schicken, sofern diese die Anforderungen erfüllen.

⁴ Die Schulleitung entscheidet über den Eintritt in die Primarschule, sofern sich die Kindergartenlehrperson und die Erziehungsberechtigten nicht einig sind.

§ 21 *Absatz 1*

¹ Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich. Sie sorgen insbesondere auch dafür, dass die Lernenden unter geeigneten Bedingungen lernen können und den Unterricht ausgeruht besuchen.

§ 22 *Absätze 3 und 4 (neu)*

³ Sie nehmen an Gesprächen und Informationsveranstaltungen teil, die von einer Lehrperson oder der Schulleitung angeordnet werden.

⁴ Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten im Sinn dieses Gesetzes nicht oder ungenügend nachkommen, können von der Schulpflege zum Besuch eines Elternbildungskurses oder einer Erziehungsberatung verpflichtet werden. Vorbehalten bleiben Bussen nach § 63.

§ 30 *Absätze 1, 2 und 5*

¹ Das kantonale Volksschulangebot umfasst die Sonderschulung und die Berufsberatung.

² Das kommunale Volksschulangebot umfasst die obligatorisch und fakultativ zu besuchende Volksschule mit dem zweijährigen Kindergartenangebot oder der Basisstufe, die Förderangebote, die schulischen Dienste ohne die Berufsberatung sowie die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen.

⁵ Der Kantonsrat kann durch Dekret neue Sonderschulen errichten und bestehende aufheben.

§ 60 *Absatz 3*

³ Der Kanton und die Gemeinden legen in ihrem Bereich die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen, die weiteren fakultativen Schulangebote, die Materialien und für besondere Schulveranstaltungen und Dienstleistungen sowie für die Benützung von Infrastrukturen fest. Bei der Beteiligung an den eigentlichen Betreuungskosten der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen sind die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen.

§ 61 *Absatz 4*

⁴ An die Kosten der Sonderschulung gemäss § 7 entrichten die Gemeinden Beiträge im Umfang von 50 Prozent der Betriebskosten. Die Beiträge werden von der Gesamtheit der Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

§ 62 *Absätze 1, 2 und 3*

¹ Der Kanton entrichtet den Gemeinden Staatsbeiträge an die Betriebskosten (gemäss § 59 Abs. 2) für das kommunale Volksschulangebot. Die Staatsbeiträge decken 25 Prozent der gesamten im Kanton entstehenden Betriebskosten.

² Der Kanton entrichtet den Gemeinden seinen Anteil in Form von pauschalen Pro-Kopf-Beiträgen für Lernende des Kindergartens oder der Basisstufe, der Primarschule und der Sekundarschule sowie für Lernende fremder Sprache und Lernende in schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen.

³ An die Kosten der Sonderschulung gemäss § 7 entrichtet der Kanton Staatsbeiträge im Umfang von 50 Prozent der Betriebskosten. Den Trägerinnen von privaten Sonderschulen richtet er seinen Anteil in Form von Beiträgen pro Lernende oder Lernenden und pro Schultag aus.

§ 67 *Absätze 2 und 3 sowie 5 (neu)*

Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

⁵ Die Gemeinden haben das zweijährige Kindergartenangebot und die Anpassung der Strukturen der Sekundarschule innert fünf Jahren seit Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom zu realisieren.

§ 67a *Übernahme der kommunalen heilpädagogischen Tagesschulen (neu)*

Der Regierungsrat wird abschliessend ermächtigt, im Rahmen der Übernahme der Trägerschaft an den kommunalen heilpädagogischen Tagesschulen die Liegenschaften zu erwerben oder für deren Benützung die Mietverträge abzuschliessen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung. Sie unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern,

In Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Mehrkosten für die Basisstufe

Berechnung der Mehrkosten für die Basisstufe gegenüber zweijährigem Kindergarten und 1./2. Primarklasse

Berechnung der zusätzlichen Lektionen

	Zweijahreskindergarten 1. Jahr	Zweijahreskindergarten 2. Jahr	1. Klasse 3. Jahr	2. Klasse 4. Jahr	Basisstufe 4 Jahre
Lektionen gemäss Wochenstundentafel	28	28	29	31	43
Lektionen für integrative Förderung gemäss Verordnung	5	5	5	5	inklusiv
Total	33	33	34	36	172
Durchschnittliche Klassengrösse	18				21
Lektionen pro Kind	136 : 4 : 18 = 1,9 Lektionen				172 : 4 : 21 = 2,05 Lektionen
Differenz pro Kind					0,15 Lektionen
Differenz pro Basisstufenklasse					0,15 x 21 = 3 Lektionen

Anhang 1

Berechnung der Mehrkosten

		Vergleich gegenüber einer Kindergartenklasse	Vergleich gegenüber einer Primarklasse
Ausgaben			
3 zusätzliche Lektionen à Fr. 4000.–	12 000.–		12 000.–
Lohndifferenz Kindergartenlehrperson	4 000.–	–	–
Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien	2 500.–	–	–
Raum: Miete und Betriebskosten, 30 m ² x Fr. 200.–	6 000.–	6 000.–	6 000.–
Total	24 500.–		18 000.–
Einnahmen			
21 erhöhte Pro-Kopf-Beiträge à Fr. 600.–	12 600.–	–	–
Mehrkosten pro Basisstufenklasse für die Gemeinde	11 900.–		18 000.–

Lektionendifferenz je nach Gemeindegrösse

Exemplarische Berechnungen der Lektionendifferenz für Basisstufe und Kindergarten/Primarstufe

	Kleine Gemeinde A	Kleine Gemeinde B	Mittlere Gemeinde A	Mittlere Gemeinde B	Grosse Gemeinde
Anzahl Lernende pro Jahrgang	16	26	42	55	91
Anzahl Klassen mit Kindergarten/Primarschule	4	6	9	12	20
Anzahl Klassen mit Basisstufe	3	5	8	10	17
Anzahl Lektionen mit Kindergarten/Primarschule	136	209	305	408	680
Anzahl Lektionen mit Basisstufe	129	215	344	430	731
Differenz	-7	+6	+39	+22	+51

Bei den grossen bzw. den drei ganz grossen Gemeinden ist ein Vergleich nicht möglich beziehungsweise sinnvoll, da die Schulen in der Regel quartierweise organisiert sind und deshalb nicht gesamthaft verglichen werden können.

Anhang 2